

PÄPSTLICHER RAT DER SEELSORGE
FÜR MIGRANTEN UND MENSCHEN UNTERWEGS

PÄPSTLICHER RAT
COR UNUM

IN FLÜCHTLINGEN UND GEWALTSAM
VERTRIEBENEN
CHRISTUS AUFNEHMEN

Richtlinien für eine Seelsorge

VATIKANSTADT

2013

AKRONYME UND ABKÜRZUNGEN

AAS	<i>Acta Apostolicae Sedis</i>
CiV	BENEDIKT XVI., Enzyklika <i>Caritas in veritate</i> , 29. Juni 2009
DCE	BENEDIKT XVI., Enzyklika <i>Deus caritas est</i> , 25. Dezember 2005
EMCC	PÄPSTLICHER RAT DER SEELSORGE FÜR DIE MIGRANTEN UND MENSCHEN UNTERWEGS, Instruktion <i>Erga migrantes caritas Christi</i> , 3. Mai 2004
EV	<i>Enchiridion Vaticanum</i>
Flüchtlinge	PÄPSTLICHER RAT COR UNUM und PÄPSTLICHER RAT DER SEELSORGE FÜR DIE MIGRANTEN UND MENSCHEN UNTERWEGS, <i>Refugees, a Challenge to Solidarity (Flüchtlinge, eine Herausforderung zur Solidarität)</i> , 1992)
ILO	International Labour Organisation (Internationale Arbeitsorganisation – IAO)
KKK	Katechismus der katholischen Kirche, 11. Oktober 1992
PCM	PÄPSTLICHE KOMMISSION FÜR AUSWANDERUNGSFRAGEN UND TOURISMUS, Brief an die Bischofskonferenzen <i>Kirche und Menschen unterwegs</i> , 4. Mai 1978
O.R.	<i>L'Osservatore Romano</i>
PCM	PÄPSTLICHER RAT DER SEELSORGE FÜR DIE MIGRANTEN UND MENSCHEN UNTERWEGS, ZEITSCHRIFT <i>People on the Move</i> (Menschen unterwegs)
UNHCR	<i>Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen</i>
WDMR	<i>Botschaft zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge (World Day of Migrants and Refugees)</i> (»World Migration Day« in früheren Ausgaben)

PRÄSENTATION

Papst Benedikt XVI. hat erklärt, dass Liebe über alle Grenzen und Unterschiede hinwegreicht: »Die Kirche ist Gottes Familie in der Welt. In dieser Familie darf es keine Notleidenden geben. Zugleich aber überschreitet *Caritas-Agape* die Grenzen der Kirche: Das Gleichnis vom barmherzigen Samariter bleibt Maßstab, gebietet die Universalität der Liebe, die sich dem Bedürftigen zuwendet, dem man zufällig begegnet, wer immer er auch sei« (*DCE* Nr. 25). Angeregt von der Nächstenliebe Christi und seiner Lehre: »Denn ich war hungrig, und ihr habt mir zu essen gegeben; ich war fremd und obdachlos, und ihr habt mich aufgenommen; ich war nackt, und ihr habt mir Kleidung gegeben; ich war im Gefängnis und ihr seid zu mir gekommen« (*Mt* 25.35-36), bietet die Kirche ihre Liebe und ihren Beistand allen Vertriebenen ungeachtet ihrer Religion und ihres Hintergrunds, und respektiert in jedem von ihnen die unveräußerliche Würde des Menschen, der nach dem Bild Gottes geschaffen wurde.

Aus diesem Grund kann das Engagement der Kirche zugunsten der Migranten und Flüchtlinge auf die Liebe und das Mitgefühl Christi, des Guten Samariters zurückgeführt werden. Indem sie dem göttlichen Gebot gehorcht und den geistlichen und seelsorgerischen Bedürfnissen der Menschen nachkommt, fördert die Kirche nicht nur ihre menschliche Würde, sondern sie verbreitet auch die gute Botschaft der Liebe und des Friedens in Situationen erzwungener Migration.

Papst Franziskus hat in diesem Zusammenhang alle aufgerufen, die Gnade der Auferstehung Christi anzunehmen: »Lassen wir uns von der Barmherzigkeit Gottes erneuern, lassen wir, dass Jesus uns liebt, dass die Macht seiner Liebe auch unser Leben umwandle; und werden wir zu Werkzeugen dieser Barmherzigkeit, zu Kanälen, durch welche Gott die Erde bewässert, die ganze Schöpfung behütet sowie Gerechtigkeit und Frieden erblühen kann«. Das heißt, »den Hass in Liebe verwandeln, die Rache in Vergebung, den Krieg in Frieden. Ja, unser Friede ist Christus und durch ihn flehen wir um Frieden für die Welt,... dass end-

gültig jede Gewalt aufhöre, vor allem für die geschlagene Bevölkerung der Auseinandersetzungen und für die Flüchtlinge, die Hilfe und Trost erwarten«, denselben Frieden für diejenigen, die »gezwungen sind, ihre Häuser zu verlassen, und weiter in Angst leben,... dass die Divergenzen überwunden werden und ein neuer Geist der Versöhnung heranreife,... Friede für die ganze Welt, die verwundet ist vom Egoismus, der das menschliche Leben und die Familie bedroht, vom Egoismus, der den Menschenhandel fortsetzt,... die in diesem 21. Jahrhundert am weitesten verbreitete Sklaverei. Friede für unsere Erde! Der auferstandene Jesus bringe Trost den Opfern der Naturkatastrophen und mache uns zu verantwortungsbewußten Hütern der Schöpfung« (Osterbotschaft des Heiligen Vaters und Segen »Urbi et Orbi«, vom 31. März 2013).

In der Welt von heute hat sich die Migration geändert und es ist absehbar, dass sie in den nächsten Jahrzehnten zunehmen wird. In der Vergangenheit war es sehr viel einfacher, zwischen freiwilliger und erzwungener Migration zu unterscheiden, zwischen denen, die fortgingen, um eine bessere Arbeit oder eine bessere Ausbildung zu finden und denen, deren Leben von Verfolgung bedroht war. Aber im Laufe der Jahre ist die Situation komplizierter geworden und folglich wurde der Schutz, der den Flüchtlingen gewährt wurde, auch auf andere Gruppen ausgedehnt, so auch auf Menschen, die vor Krieg fliehen.

Trotz Übernahme eines weiter gefassten Flüchtlingsbegriffes wurden in Afrika und Lateinamerika einige Gruppen nicht von ihm erfasst. Dies galt für Personen, deren Menschenrechte verletzt wurden, die aber ihr Land nie verlassen hatten. Diese Binnenvertriebenen brauchten ebenfalls Schutz. Doch erst als man ihre Situation und Lebensbedingungen besser zu verstehen begann, wurden sie von geeigneten Programmen erfasst. Neue Herausforderungen tauchten mit den Opfern des Menschenhandels auf. Deshalb gibt es fortlaufende Gespräche mit dem Ziel, Verantwortung an Agenturen zu übertragen, die sich mit Migrationspolitik als Folge von Klimaveränderungen und Binnenvertriebung aufgrund von Naturkatastrophen befassen. Sie brauchen natürlich den Schutz der internationalen Gemeinschaft.

Die Verpflichtung, Rechte und Pflichten zu respektieren, die sich aus internationalen Rechtsinstrumenten und ihren Normen ergeben,

tragen zum Erhalt der Würde der Menschen unterwegs, der Asylbewerber und der Flüchtlinge bei. Ihnen müssen ein angemessenes Verfahren, ein fairer Prozess und die grundlegenden Rechte zugestanden werden, damit sie ein freies, menschenwürdiges, selbständiges Leben führen können und in der Lage sind, sich dieses neue Leben in einer anderen Gesellschaft aufzubauen. Der Mensch steht im Mittelpunkt. Dies stimmt mit den Überzeugungen und den Anliegen der katholischen Kirche im Hinblick auf die Würde des Menschen überein. Schon in der Enzyklika von 1963 *Pacem in Terris* heißt es, dass »*der Mensch das Recht auf Leben hat, auf die Unversehrtheit des Leibes sowie auf die geeigneten Mittel zu angemessener Lebensführung. Dazu gehören Nahrung, Kleidung, Wohnung, Erholung, ärztliche Betreuung und die notwendigen sozialen Dienste*« (Das Recht auf Leben und Lebensunterhalt Nr. 11).

In ihrer ganzen Geschichte stand die Kirche den Menschen unterwegs in vielfältiger Weise nahe. Verschiedene Projekte und Dienste stellten unmittelbare Hilfe bereit, indem sie ihnen Unterbringung, Nahrung, Gesundheitsfürsorge und Programme der Aussöhnung boten, daneben verschiedene Formen, für sie einzutreten. Das Ziel dieses Einschreitens der Kirche ist es, den Flüchtlingen, den Binnenvertriebenen und den Opfern des Menschenhandels eine Möglichkeit zu bieten, zu ihrer Menschenwürde zu finden, indem sie produktiv arbeiten und ihre Rechte und Pflichten im Gastland wahrnehmen, dabei aber nie vergessen, auch ihr geistliches Leben zu fördern.

Und so ist dieses Dokument das Ergebnis einer theologischen und seelsorgerischen Betrachtung, wobei die Kirche die Migration als ein Gebiet der Mission auffasst, in dem Zeugnis von der Frohen Botschaft abgelegt werden soll. Die Berufung der Kirche besteht darin, vor diesem Hintergrund die Bedeutung von Gottes Liebe in Jesus Christus für jeden einzelnen Menschen zu bezeugen und zu verkünden, ihrer Berufung bei der Ausübung ihres Amtes treu zu bleiben und die Zeichen der Zeit zu interpretieren.

Papst Benedikt XVI. fasst dies zusammen, wenn er sagt: »*Die Kirche kann den Liebesdienst so wenig ausfallen lassen wie Sakrament und Wort*«. (DCE, Nr. 22)

Dieses Dokument soll dazu dienen, ein erneuertes Bewusstsein für die verschiedenen Formen der Zwangsmigration zu wecken und heranzubilden, sowie für die Herausforderung, sie als Gemeinschaft aufzunehmen, Mitgefühl zu zeigen, sie fair zu behandeln, was nur einige einfache Schritte sind, die ihnen aber Hoffnung auf eine Zukunft geben. Wir müssen innovative Lösungen durch neue und erschöpfende Untersuchungen entdecken, um die Würde all jener zu verteidigen, die gezwungen sind, ihre Heimat zu verlassen. Dies bedeutet Formen der Erneuerung, die uns näher zu Gott bringen werden, indem wir Seiner Stimme in der Heiligen Schrift, im Lehramt der Kirche und in jedem menschlichen Wesen zuhören, das »nach dem Bild Gottes« (Gen 1,27) geschaffen ist. Möge dies unsere Augen öffnen, damit wir Spuren von Gottes Gegenwart in jedem Vertriebenen entdecken.

Als Aktualisierung der gemeinsamen Veröffentlichung von 1992 »*Flüchtlinge, eine Herausforderung an die Solidarität*«, soll dieses Dokument den Seelsorgern in der Kirche, den katholischen Organisationen, die sich mit den verschiedenen Hilfs- und Förderungsprogrammen für Flüchtlinge und Vertriebene befassen, allen Gläubigen und allen Männern und Frauen guten Willens, die offen sind für die Stimme der Kirche, als Richtschnur dienen. Möge es ihnen helfen, »*die eine Familie von Brüdern und Schwestern in Gesellschaften*« aufzubauen, »*die immer multi-ethnisch und interkultureller werden*« (Botschaft zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2011), während »*sie recht tun, sich der Güte und Treue befleißigen und in Demut den Weg mit Gott geben*« (vgl. Mi 6,8).

ANTONIO MARIA Kardinal VEGLIÒ
Präsident
Päpstlicher Rat der Seelsorge
für die Migranten und Menschen
unterwegs

ROBERT Kardinal SARAH
Präsident
Päpstlicher Rat
Cor Unum

EINFÜHRUNG

1. Das Phänomen der heutigen menschlichen Mobilität ist häufig Ursache von Leiden, da es zwangsweise die Entwurzelung vom eigenen Land mit sich bringt. Jeder Mensch hat »das Recht nicht zu emigrieren, das heißt, das Recht, in seinem eigenen Land würdevoll und in Frieden zu leben«.¹ Doch da sind jene, die aufgrund von Verfolgung, Naturkatastrophen, Umweltkatastrophen und anderen Faktoren, die zu extremen Schwierigkeiten, auch zu Gefahr für das eigene Leben führen können, gezwungen sind fortzugehen. Andere beschließen, ihr Heimatland zu verlassen, weil sie es sich nicht länger erlauben können, in Würde dort zu leben. Daneben existieren jene, die im Ausland ganz einfach bessere Chancen für ihr Leben finden wollen.

Es besteht also ein Unterschied zwischen Migranten und Flüchtlingen oder Asylbewerbern. Diese Unterscheidung muss aufrecht erhalten werden, obwohl es »gemischte« Migrationsflüsse gibt, bei denen es schwierig sein wird, zwischen den Asylbewerbern klassischer Art, denen, die andere Formen von Schutz oder Hilfe brauchen, und denen, die einfach von der Migrationsbewegung profitieren, zu differenzieren.

Flüchtlinge und andere Menschen, die aus ihrem Heimatland vertrieben worden sind, haben seit jeher die christlichen Gemeinden herausgefordert, denn sie sollten im Fremden und Bedürftigen nicht nur Christus erkennen, sondern ihn auch willkommen heißen, das heißt, »sich für die Verwirklichung einer echten, ganzheitlichen, menschlichen Entwicklung einsetzen, die sich von den Werten der Liebe in der Wahrheit inspirieren lässt« (C*iV* 67).² Die christlichen Gläubigen und christliche Organisationen haben sich die Szene des Jüngsten Gerichts zu Herzen genommen und

¹ JOHANNES PAUL II., *WDMR* 2004, Nr. 3: O.R., Wöchentliche Ausgabe in Deutsch, 30. Januar 2004, S. 10

² BENEDIKT XVI., Enzyklika *Caritas in veritate*, 29. Juni 2009: *AAS* CI (2009) S. 641-709.

darum gerungen, seine Botschaft in den letzten zwei Jahrtausenden auf vielerlei greifbare Weise ins Handeln umzusetzen (vgl. *Mt* 25:31-46).³

2. Nachdem wir ein Jahrhundert hinter uns gelassen haben, das als »das Jahrhundert der Flüchtlinge« bezeichnet worden ist, können wir versichern, dass der Dienst der Kirche einen positiven Einfluss auf das Leben von Millionen von ausgegrenzten und verachteten Menschen ausgeübt hat. Mit Beginn des neuen Jahrtausends ist das Bedürfnis nach einem besonderen seelsorgerischen Beitrag der Kirche zugunsten der Flüchtlinge und anderer gewaltsam Vertriebener notwendiger denn je. Während in den Statistiken die Flüchtlingsbevölkerung zunehmen oder abnehmen kann, haben sich die Bedingungen, die Zwangsmigration hervorbringen, vervielfacht, statt zurückzugehen.

3. Die Kirche hat die Pflicht und die Verantwortung, die Frohe Botschaft bis an die Grenzen der Erde zu tragen. In der Person von Jesus Christus ist das Königreich Gottes für die Menschheit sichtbar und fühlbar geworden, und durch ihre Worte und Taten verkünden die Christen weiterhin die Frohe Botschaft der Errettung, vor allem für die Armen. Zweifellos gehören die Flüchtlinge und die gewaltsam Vertriebenen zu den Verlassensten unter den Armen. Sehr oft lernen Menschen Christi Liebe und die alles verändernde Macht seiner Gnade in diesen Situationen, die oft an sich verzweifelt sind, durch die vom Evangelium inspirierten Aktivitäten kennen, die mit besonderer Großmut und unter persönlichen Opfern von an die Kirche gebundenen Assoziationen oder Einzelpersonen geleistet werden.

4. Das Königreich Gottes ist in der Tat in unserer Welt gegenwärtig (vgl. *Lumen Gentium* Nr.3 und 5), aber die Jünger Christi haben die Pflicht und die Gnade, es in alle Nationen zu tragen (vgl. *Mt* 28:19-20) bis zur *parousia*, wenn Gott über alles und in allem sein wird (vgl. *1 Kor*

³ Die Version der Bibel, die im ganzen Dokument benutzt wird, verwendet als Referenz die *New America Bibel*, 1970 herausgegeben von der Katholischen Bischofskonferenz der Vereinigten Staaten, teilweise überarbeitet 1986 (das Neue Testament) und 1991 (Das Buch der Psalmen).

15,28). Bis dahin müssen wir Werkzeuge sein, die das Königreich aus einem winzigen Senfkorn zu einem großen Baum heranwachsen lassen (vgl. *Mt* 13,31-32). Dann wird es möglich sein, das Böse mit dem Guten und die Spaltung durch Versöhnung zu überwinden, bis zu der Zeit, wenn der Herr in seiner Herrlichkeit erscheinen wird. Tatsächlich »erwarten wir seiner Verheißung gemäß, einen neuen Himmel und eine neue Erde, in denen die Gerechtigkeit wohnt« (*2 Petr* 3:13).

5. In der Zwischenzeit wird die Kirche in ihrem Einsatz für Flüchtlinge und andere gewaltsam Vertriebene im Wesentlichen von der Heiligen Schrift, den Traditionen und dem Lehramt geleitet, und was die sozialen Belange betrifft durch die »permanenten Prinzipien« der Soziallehre, die »das Herz der katholischen Soziallehre darstellt. Dieses sind die Prinzipien der Menschenwürde...die an der Basis aller anderen Prinzipien und des Inhalts der Soziallehre der Kirche liegt; das Allgemeinwohl; die Subsidiarität; und die Solidarität.«⁴ Wenn die von Gott gegebene alles umfassende Würde des Menschen verletzt wird, dann leiden alle Glieder des Leibes Christi und sind folglich dazu aufgerufen, dieses Übel und diese Sünde zu sehen, aktiv zu werden und sie zu korrigieren.

6. Papst Benedikt XVI. hat gesagt, dass »die Nächstenliebe das Kernstück der kirchlichen Soziallehre« ist (*CiV* 2). Dieses übernatürliche Geschenk

⁴ PÄPSTLICHER RAT FÜR GERECHTIGKEIT UND FRIEDEN, *Zusammenfassung der Soziallehre der Kirche*, 2. April 2004, Art. 160, Libreria Editrice Vaticana, Vatikanstadt 2004, S. 91; vgl. JOHANNES XXIII., Enzyklika *Pacem in Terris*, 11. April 1963 Part I: *AAS* LV (1963) 259-269; ZWEITES VATIKANISCHES ÖKUMENISCHES KONZIL, Dogmatische Konstitution *Lumen Gentium*, 21. November 1964, Nr. 1, 7 und 13: *AAS* LVII (1965) 5, 9-11, 17-18; ID., Pastoral Konstitution *Gaudium et Spes*, 7. Dezember 1965, Vorwort, Nr. 22 und 30-32: *AAS* LVIII (1966) 1025-1027, 1042-1044, 1049-1051; ID., Dekret über das Laienapostolat *Apostolicam Actuositatem*, 18. November 1965, Nr. 14: *AAS* LVIII (1966) 850- 851; PÄPSTLICHER RAT COR UNUM und PÄPSTLICHER RAT DER SEELSORGE FÜR DIE MIGRANTEN UND MENSCHEN UNTERWEGS, *Refugees, a Challenge to Solidarity*: *EV* 13 (1991-1993) 1019-1037 [deutscher Text zitiert nach: *Flüchtlinge, eine Herausforderung zur Solidarität, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz*, Rom (1992)]; PÄPSTLICHE KOMMISSION FÜR GERECHTIGKEIT UND FRIEDEN, *Self-Reliance: compter sur soi*: *EV* 6 (1977-1979) 510-563; PÄPSTLICHER RAT DER SEELSORGE FÜR DIE MIGRANTEN UND MENSCHEN UNTERWEGS, Instruktion *Erga migrantes caritas Christi*, 3. Mai 2004, Nr. 9, 11, 29-30: *AAS* XCVI (2004) 766, 768 und 777.

»ist der hauptsächliche Antrieb für die wirkliche Entwicklung eines jeden Menschen und der gesamten Menschheit« (ibid. 1), es ruft die Christen dazu auf, aktiv einzugreifen, um für die besonders Schutzbedürftigen zu sorgen, und in ihren Anstrengungen, vereint mit anderen Männern und Frauen guten Willens, helfen sie vielleicht eine Lösung zu finden für die elende Lage, in der sie leben.

7. Mit diesem Dokument hoffen wir, allen Christen, Seelsorgern und Gläubigen gleichermaßen ihre Pflichten den Flüchtlingen und anderen gewaltsam Vertriebenen gegenüber ins Bewusstsein zu rufen. Wir rufen jeden Einzelnen von ihnen dazu auf, Werkzeuge der Kirche zu sein, um den oben erwähnten Menschen in ihrem Leiden und ihrer Not beizustehen, sowohl in geistlicher wie in materieller Hinsicht.⁵

Es ist nach unserer Meinung auch unbedingt erforderlich, die kirchliche Gemeinschaft als Ganzes aufzufordern, diesbezüglich Verantwortung zu übernehmen und für einen organisierten und geordneten Dienst für die Vertriebenen zu sorgen.⁶ Dieses Dokument dient auch als Einladung, mitzuarbeiten und sich an der Seite der gesamten internationalen Gemeinschaft zu beteiligen, ohne die es schwierig, wenn nicht unmöglich wäre, dauerhafte Lösungen für die schwerwiegenden Probleme zu finden, die hier behandelt werden.

DIE LIEBE DER KIRCHE FÜR FLÜCHTLINGE UND ANDERE GEWALTSAM VERTRIEBENE

Ein Zeichen der Liebe

8. *»Wenn jemand sagt: 'Ich liebe Gott!', aber seinen Bruder hasst, ist er ein Lügner. Denn wer seinen Bruder nicht liebt, den er sieht, kann Gott nicht lieben, den er nicht sieht« (1 Job 4:20). Papst Benedikt erklärt diese »unlösliche Verschränkung von Gottes- und Nächstenliebe« indem er sagt, dass »die Behauptung der*

⁵ Vgl. Id. Enzyklika *Dens caritas est*, 25. Dezember 2005, Nr. 21-22: *AAS* XCVIII (2006) 234-235.

⁶ Vgl. *Ibid.*, Nr. 20.

Gottesliebe zur Lüge wird, wenn der Mensch sich dem Nächsten verschließt oder gar ihn hasst... »Die Nächstenliebe« ist »ein Weg ..., auch Gott zu begegnen, und die Abwendung vom Nächsten« macht »auch für Gott blind« (DCE 16).

Die Menschheit, eine Familie

9. *»Das Predigen und die Vermittlung zwischen den verschiedenen Kulturen und dem Evangelium, um die sich Paulus, „ein Migrant aus Berufung“ kümmert«,⁷ veranlassten ihn, auf dem Areopag in Athen festzustellen, dass »Gott, der die Welt geschaffen hat und alles in ihr, ... aus einem einzigen Menschen das ganze Menschengeschlecht geschaffen hat, damit es die ganze Erde bewohne« (Apg 17:24, 26). Das bedeutet, dass »das Menschengeschlecht... aufgrund des gemeinsamen Ursprungs eine Einheit bildet (KKK 360). Später stellt Paulus in dieser Rede fest, dass alle Menschen in Gott leben, »so wie auch einige von euren Dichtern gesagt haben „Wir sind von seiner Art,“ wir sind göttlichen Geschlechts...« (Apg 17,28-29).*

10. Die Menschheit ist also eine Familie; daher sind alle Männer und Frauen Brüder und Schwestern in Menschlichkeit und sie sind durch die Gnade dazu bestimmt so zu sein, im Sohn Gottes, Jesus Christus. Aus dieser Sicht können wir sagen, dass Flüchtlinge, Migranten, Menschen unterwegs und die ortansässige Bevölkerung alle eine einzige Familie bilden. Aus diesem Grund dürfen Solidarität und Nächstenliebe keinen Einzelnen, keine Kultur und kein Volk ausschließen (vgl. KKK 361). Die besonders schutzbedürftigen Menschen, sind nicht einfach Menschen in Not, für die wir uns aus Solidarität großmütig einsetzen, sondern sie sind Mitglieder unserer Familie, und es ist unsere Pflicht, die Mittel, die uns zur Verfügung stehen, mit ihnen zu teilen.

Der mystische Leib Christi

11. Alle, die getauft sind, gehören zueinander in einer Art und Weise, die noch enger ist, als die Bindungen innerhalb einer Menschenfamilie,

⁷ Vergl. ID., *WDMR: O.R.*, Wöchentliche Ausgabe in Deutsch, 24. Oktober 2008, S. 10.

denn sie sind Teil eines Leibes, wie es der Heilige Paulus an die Korinther schreibt: »Ihr aber seid nun der Leib Christi und jeder einzelne ist ein Glied an ihm« (1 Kor 12,27). »Denn wie der Leib eine Einheit ist, doch viele Glieder hat, alle Glieder des Leibes aber, obgleich es viele sind, einen einzigen Leib bilden: so ist es auch mit Christus. Durch den einen Geist wurden wir alle in einen einzigen Leib aufgenommen« (1 Kor 12:12-13).

Ein Brot, ein Leib

12. Außerdem werde ich »in der sakramentalen Kommunion ... mit dem Herrn vereint wie alle anderen Kommunikanten. Die Vereinigung mit Christus ist zugleich eine Vereinigung mit allen anderen, denen er sich schenkt. Ich kann Christus nicht allein für mich haben, ich kann ihm zugehören nur in der Gemeinschaft mit allen, die die Seinigen geworden sind oder werden sollen. Wir werden „ein Leib“, eine ineinander verschmolzene Existenz. Gottesliebe und Nächstenliebe sind nun wirklich vereint: Der fleischgewordene Gott zieht uns alle an sich« (DCE 14). Dies ist das Schicksal, zu dem Gott die ganze Menschheit beruft, indem er alle Dinge in Christus vereint (vgl. Eph 1,10).

Jesus Christus ist in Flüchtlingen und Binnenvertriebenen gegenwärtig

13. Im Evangelium des Matthäus beschreibt der Evangelist die Szene des Jüngsten Gerichts. Diejenigen, die eingeladen werden, das Königreich Gottes zu betreten, werden fragen: »Herr, wann haben wir Dich hungrig gesehen und dir zu essen gegeben? Oder durstig und dir zu trinken gegeben? Wann haben wir dich fremd und obdachlos gesehen und aufgenommen? Oder nackt und dir Kleidung gegeben? Wann haben wir dich krank oder im Gefängnis gesehen und sind zu dir gekommen?« (Mt 25,37-39). Die Antwort wird sein: »Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan« (Mt 25,40). Und ebenso werden jene, die fortgeschickt werden, fragen: »Herr, wann haben wir dich hungrig oder durstig oder obdachlos oder nackt oder krank oder im Gefängnis gesehen und haben dir nicht geholfen?« (Mt 25,44). Sie werden diese Antwort erhalten: »Was ihr für einen dieser Geringsten nicht getan habt, das habt ihr auch mir nicht getan« (Mt 25:45).

14. Durch seine Menschwerdung ist Christus wirklich in gewisser Weise mit jedem Menschen eins geworden (vgl. KKK 618), unabhängig davon, ob man sich dessen bewusst ist. Christus wird die Behandlung, die wir jedem beliebigen Menschen zuteil werden lassen, besonders dem Geringsten unter ihnen, dem Fremden, als ihm selbst zuteil geworden betrachten (vgl. EMCC 15).

Papst Johannes Paul II. berief sich darauf, als er die Ratsmitglieder der Internationalen katholischen Migrationskommission an ihre Mission erinnerte: *»Daher möchte ich euch heute dazu aufrufen, euch eures Auftrags noch intensiver bewusst zu werden, damit ihr in allen hilfsbedürftigen Brüdern und Schwestern Christus erkennen und die Würde jedes Migranten, Vertriebenen und Flüchtlings verkünden und verteidigen könnt. So wird eure Hilfeleistung nicht als ein Almosen eures gütigen Herzens betrachtet werden, sondern vielmehr als ein ihnen rechtmäßig zustehendes Werk der Gerechtigkeit.«*⁸ Dies ist die Vision, die die Kirche in ihrem Handeln zugunsten der Fremden unserer Tage, der Flüchtlinge, der Vertriebenen und der Binnenvertriebenen leitet.

⁸ JOHANNES PAUL II., Ansprache an die ICMC Versammlung, 12. November 2001, Nr. 2: O.R. (Vgl. Wöchentliche Ausgabe in Englisch, 21. November 2001, S. 4).

TEIL EINS

**DIE MISSION DER KIRCHE ZUGUNSTEN
DER GEWALTSAM VERTRIEBENEN**

15. In der Kirche ist niemand ein Fremder, weil sie »*alle Nationen und Stämme, Völker und Sprachen*« (Offb 7,9) umfasst. Diesbezüglich stellte Papst Johannes Paul II. fest, dass »*Die Einheit der Kirche nicht daher rührt, dass ihre Mitglieder einen gemeinsamen nationalen oder ethnischen Ursprung haben, sondern aus dem Pfingstgeist, der aus allen Nationen ein neues Volk macht, dessen Ziel das Königreich ist, dessen Voraussetzung die Freiheit seiner Söhne und Töchter und dessen Statut das Gesetz der Liebe ist.*«⁹ (vgl. *Lumen Gentium*, Nr. 9).

Aus diesem Grund fühlt sich die Kirche als Zeichen und Mittel der Kommunion mit Gott und der Einheit zwischen den Menschen, eng verbunden mit der Entwicklung der Gesellschaft, deren hervorragende Eigenschaft die Mobilität geworden ist,¹⁰ und sie ist berufen, das Evangelium der Liebe und des Friedens auch in Situationen der erzwungenen Migration zu verkünden.

16. Flüchtlinge und gewaltsam Vertriebene waren, sind und werden immer im Herzen der Kirche sein. Sie hat dies bei zahlreichen Gelegenheiten besonders im letzten Jahrhundert erklärt und bewiesen (vgl. *EMCC* 20-33). Schon 1949 hat Papst Pius XII. seiner Sorge um die palästinischen Flüchtlinge in seiner Enzyklika *Redemptoris Nostris*¹¹ Ausdruck gegeben. Drei Jahre später, 1952, gab er die Apostolische Konstitution *Exsul Familia*¹² heraus, die als die *Magna Charta* der Seelsorge für

⁹ JOHANNES PAUL II., WDMR 1992, Nr. 6: O.R. wöchentliche Ausgabe in Englisch, 5. August 1992 S. 4; vgl. *EMCC* Nr. 16, *l.c.*, S. 771.

¹⁰ Vgl. PÄPSTLICHE KOMMISSION FÜR AUSWANDERUNGSFRAGEN UND TOURISMUS, Brief an die Bischofskonferenzen *Kirche und Menschen unterwegs*, 4. Mai 1978, Nr. 8 *AAS* LXX (1978) S. 362, und *EMCC*, Nr. 1 und 12, *l.c.* 762, 768-769.

¹¹ Vgl. PIUS XII. Enzyklika *Redemptoris Nostris*, 15. April 1949: *AASS* XLI (1949), S. 161-164.

¹² Vgl. ID., Apostolische Konstitution *Exsul Familia*, 1. August 1952: *AAS* XLIV (1952), S. 649-704.

Migranten und Flüchtlinge betrachtet wird. 1963 lenkte Papst Johannes XXIII. mit seiner Enzyklika *Pacem in Terris* (Nr. 103-108) die Aufmerksamkeit erneut auf das Leiden und die Rechte von Flüchtlingen. Das Zweite Vatikanische Ökumenische Konzil und die folgenden Eingriffe des Lehramtes¹³ beschäftigten sich in einer Reihe von spezifischen pastoralen Antworten mit diesem Phänomen, das als ein Zeichen der Zeit betrachtet wurde.

17. Schließlich richtete Papst Paul VI. 1970 die »Päpstliche Kommission für Migration und Tourismus« ein, die mit der Herausgabe der Apostolischen Konstitution *Pastor Bonus* 1988 zum Päpstlichen Rat der Seelsorge für Migranten und Menschen unterwegs wurde. Dieser Rat wurde unter anderem mit der Seelsorge all jener betraut, »die aus ihrem Heimatland vertrieben worden sind und die keines haben«.¹⁴

Von »der Liebe« bewegt »die uns die Pflicht auferlegt, die gesamte Menschheitsfamilie zu gegenseitiger und aufrichtiger Solidarität aufzurufen«,¹⁵ setzte Papst Paul VI. 1971 den Päpstlichen Rat *Cor Unum* ein und erteilte ihm die Aufgabe »die Gläubigen dazu anzuhalten, ein Zeugnis des evangelischen Liebesdienstes zu geben und auf diese Weise an der Sendung der Kirche teilzunehmen, und sie in dieser Sorge zu bestärken; die Initiativen katholischer Einrichtungen zu fördern und zu koordinieren, die sich der Hilfe Not leidender Völker widmen, ... und die Projekte und Werke gegenseitiger Sorge und brüderlicher Hilfe engagiert zu begleiten und zu fördern, die auf den menschlichen Fortschritt ausgerichtet sind«.¹⁶ Papst Benedikt XVI. definierte den Päpstlichen Rat *Cor Unum* als »eine für die Orientierung und Koordination der von der Kirche geförderten karitativen Organisationen und Aktivitäten verantwortliche Instanz des Heiligen Stuhls« (DCE 32).

¹³ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Pastoral Konstitution *Gaudium et Spes*, Nr. 4, 27, 84, *l.c.*, S. 1027-1028, 1047-1048, 1107-1108 und z.B. Benedikt XVI. *WDMR* 2006, O.R. Wöchentliche Ausgabe in Deutsch, 18. November 2005, S. 8; EMCC, Teil I.

¹⁴ JOHANNES PAUL II., Apostolische Konstitution über die römische Kurie *Pastor Bonus*, 28. Juni 1988, Art 149: *AAS* LXXX (1988) S. 899.

¹⁵ PAUL VI., Apostolisches Schreiben *Amoris Officio*, 15. Juni 1971: *AAS* LXIII (1971) 669.

¹⁶ JOHANNES PAUL II., Apostolische Konstitution *Pastor Bonus*, Art. 146, *l.c.*, S. 898.

18. 1981, nur wenige Jahre nach Beginn seines Pontifikats, versicherte Papst Johannes Paul II., dass alles, was die Kirche zugunsten der Flüchtlinge tut, integraler Bestandteil ihrer Mission in der Welt sei.¹⁷

Benedikt XVI. sprach seinerseits nur knapp einen Monat nach seiner Wahl zum Oberhaupt der katholischen Kirche, im April 2005, zugunsten der Flüchtlinge anlässlich der Feier des Weltflüchtlingstages, der von den Vereinten Nationen jedes Jahr am 20. Juni begangen wird. Er betonte, »*der Mut, der von denjenigen abverlangt wird, die alles, mitunter sogar ihre Familien, ver lassen müssen, um großen Schwierigkeiten und Gefahren zu entkommen*«. ¹⁸ Die christliche Gemeinschaft, »*fühlt sich all denen nahe, die solche leidvollen Erfahrung durchleben*«, und bemüht sich, »*ihnen zur Seite zu stehen*« und ihnen »*ihre Anteilnahme und ihre Liebe*« zu beweisen.¹⁹ Das geschieht durch »*konkrete Gesten der Solidarität, damit jeder, der fern von seinem eigenen Land lebt, die Kirche als Heimat empfindet, in der niemand ein Fremder ist*«. ²⁰

¹⁷ Vgl. JOHANNES PAUL II., Rede im Flüchtlingslager in Morong, auf den Philippinen, 21. Februar 1981, Nr. 3: O.R., 22. Februar 1981, S. 3 *AAS* LXXIII (1981) S. 390

¹⁸ BENEDIKT XVI., Angelus, 19. Juni 2005: O.R. *Wöchentliche Ausgabe in Deutsch*, 24. Juni 2005, S. 1.

¹⁹ *Ibid.*

²⁰ *Ibid.* Bei einer ähnlichen Gelegenheit im folgenden Jahr, gab Papst Benedikt »*der Hoffnung Ausdruck und dem Wunsch, dass die Rechte dieser Personen stets geachtet werden*«: Angelus, 18. Juni 2006. Er äußerte auch »*Ich wünsche von Herzen, dass diesen unseren schwer von Leid geprägten Brüdern und Schwestern Asyl und die Anerkennung ihrer Rechte garantiert werden. Die Verantwortlichen der verschiedenen Länder fordere ich auf, denjenigen, die sich in so heiklen Notsituationen befinden, Schutz zu gewähren*«. : Aufruf bei der öffentlichen Audienz, 20. Juni 2007. Das Oberhaupt der katholischen Kirche sprach nicht nur anlässlich des Welttages der Flüchtlinge, der von den Vereinten Nationen eingesetzt wurde, im Namen der Vertriebenen, sondern auch und vor allem durch die jährlichen Botschaften zur katholischen Feier des Welttages der Migranten und Flüchtlinge. Diese erfolgreiche Tradition geht zurück auf den Beginn des XX. Jahrhunderts, auch wenn die Botschaften damals noch keine universelle Dimension erreicht hatten. Paul VI. unterstrich jedenfalls, dass es »*Es genügt allerdings nicht, den Menschen allgemeine Vorschriften einzuschärfen, nur Zielvorstellung zu entwickeln, schwere Ungerechtigkeiten zu verurteilen, Einsichten mit einem gewissen prophetischen Pathos vorzutragen; all das wird keinen Wert haben, wenn nicht in jedem Menschen ein lebendigeres Pflichtbewusstsein mit fest umrissenem Einsatz einbergebt*«. Apostolisches Schreiben *Octogesima Adveniens*, 14. Mai 1971, Nr. 48: *AAS* LXIII [1971] S. 437-438.

EINE SEELSORGE ENTSTANDEN AUS DER VERKÜNDIGUNG DES EVANGELIUMS

19. In der ganzen Heilsgeschichte, auch schon auf einigen Seiten des Alten Testaments, ist es eine unumgängliche Pflicht, den Fremdling willkommen zu heißen (vgl. *Lev* 19,34; *Dtn* 24,17-22), auch wenn eine gewisse Furcht bestand, dass die Beziehung zu den Fremden zu einem Verlust der religiösen Reinheit, und damit der nationalen Identität führen könne (vgl. *Dtn* 7,3; 13, 6-9).

20. Trotzdem sollten die Fremden auf die gleiche Weise wie die Israeliten behandelt werden (vgl. *Lev* 19,34 und *Dtn* 1,16; 24,17; 27,19). Gerechtigkeit als Gehorsam gegenüber dem göttlichen Gesetz bot die Grundlage für ihre Behandlung und die aller Hilfsbedürftigen, wie Arme, Witwen und Waisen. Oft waren sie Opfer von Unterdrückung, Ausbeutung und Diskriminierung. Die Israeliten wurden daher häufig an die besondere Sorge Gottes für die Schwachen erinnert (vgl. *Ex* 22,21-22; *Dtn* 10,17-19) und es wurde ihnen befohlen, sie nicht zu belästigen (vgl. *Ex* 22,20; *Jr* 7,6). Sie durften nicht missbraucht werden (vgl. *Dtn* 24,14).

21. Jesus Christus ist der Bezugspunkt für unsere Seelsorge, da es sein Leben ist, dass uns die wahre Natur der Nächstenliebe gelehrt hat, indem er sich ganz hingab (vgl. *Job* 15,12-15). Christus kümmerte sich besonders um die Geringen und Armen und dazu gehörten die Fremden und die »Unreinen«, wie z.B. die Leprakranken. Sein Heilen war sowohl physisch wie auch geistlich (vgl. *Mt* 9,1-8). Das Neue Testament hat uns eine wunderbare Zusammenfassung der Arbeit Christi hinterlassen, in der auch wir dazu aufgerufen werden uns zu beteiligen, wie dies im Gleichnis vom Guten Samariter gezeigt wird (vgl. *Lk* 10,25-37).

22. Als Jesus Christus sich mit den Fremden identifizierte, warf Er ein Licht auf das, was die christliche Art und Weise sein sollte, die Fremden zu betrachten und zu behandeln. »In den „Fremden“ sieht die Kirche Christus, der „sein Zelt mitten unter uns aufschlägt“ (vgl. *Job* 1,14) und „an unsere Tür klopft“ (vgl. *Offb* 3,20)« (EMCC 101).

23. Für die frühe Christengemeinde waren die freundliche Aufnahme und die Gastfreundschaft eine grundlegende Haltung und eine wichtige Gewohnheit.²¹ Wenn die Christen reisten, um das Evangelium zu verbreiten, waren sie abhängig von der freundlichen Aufnahme und der Gastfreundschaft, die sie empfingen. Manchmal war dies geplant (vgl. *Apg* 18.27; *Phlm* 22) oder sie wurden spontan angeboten (vg. *Apg* 16,15). Angeregt von Lukas 14,12-14 wurde die Gastfreundschaft ausgedehnt auf die Armen. Daher waren eine freundliche Aufnahme, Mitgefühl und gleiche Behandlung entscheidende Elemente christlichen Handelns. Als Menschen ihrer Zeit und ihres Landes respektierten sie die bestehende soziale Ordnung, aber sie riefen zugleich dazu auf, die Sklaven als Brüder zu behandeln (vgl. *Phlm* 16-17). Dies war eine wichtige Gewohnheit, die schließlich die Gesellschaft verwandeln sollte.

24. Im Laufe der Geschichte wurden Strukturen für die Ausübung der Gastfreundschaft geschaffen – wie zum Beispiel Unterkünfte für Reisende und Hospitale für kranke Pilger – ohne darüber zu vergessen, den Armen am Ort zu helfen. Auch besondere Heime für Witwen und Bedürftige wurden eingerichtet. Allmählich entwickelte sich die Fürsorge für sie und wurde institutionalisiert. In den nachfolgenden Generationen unterlief die Betreuung der Hilfsbedürftigen – darunter Migranten, Flüchtlinge und Menschen unterwegs – Änderungen in der Form, aber die Fürsorge für sie blieb immer ein wesentlicher Bestandteil des Christentums.

EINIGE FUNDAMENTALE PRINZIPIEN IN DIESER SEELSORGE

Menschliche und christliche Würde

25. Gottes Offenbarung in Christus und der Kirche weist der Würde des einzelnen Menschen, und dazu gehören politische Flüchtlinge, Bin-

²¹ Vgl. EMCC, Nota 11, *l.c.*, 771, in einem Zitat von CLEMENS VON ROM, *Letter to the Corinthians* (Brief an die Korinther, X-XII: PG. 1, 228-233; *Didaché*, XI, 1; XII, 1-5, Hrsg. F.X. FUNK, 1901, S. 24, 30; *Apostolische Konstitutionen*, VII, 29, 2, Hrsg. F.X. FUNK, 1905, S. 418; JUSTIN, *Apologia* I, 67: PG 6, 429; TERTULLIANUS, *Apologeticum*, 39: PL 1, 471; ID., *De praescriptione haereticorum*, 20: PL 2, 32; AUGUSTINUS, *Sermo* 103, 1-2, 6: PL 38, 613-615.

nenvertriebene und die Opfer des Menschenhandels, eine zentrale Bedeutung zu.²² Dies gründet auf der Überzeugung, dass alle Menschen nach dem Bild Gottes geschaffen sind. (vgl. *Gen* 1,26-27). Dies ist in der Tat die Grundlage der christlichen Betrachtungsweise der Gesellschaft, der zufolge »der einzelne Mensch die Grundlage, die Ursache und das Ende jeder sozialen Institution ist.«²³ Jeder Mensch ist von unschätzbarem Wert, Menschen sind mehr wert als Dinge; das Maß für die Werte, die die einzelnen Institutionen vertreten, ist, ob sie das Leben und die Würde der Menschen bedrohen oder fördern.

26. Die Enzyklika *Pacem in Terris* erklärte, dass »jeder Mensch das Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit hat sowie auf die Mittel, die angebracht sind für die eigene Entwicklung des Lebens; dies sind in erster Linie Nahrung, Kleidung, Unterkunft, Ruhe, medizinische Fürsorge und schließlich die erforderlichen Sozialleistungen« (Nr. 11).

Daraus kann abgeleitet werden, dass ein Mensch, der in seinem Land kein menschenwürdiges Leben führen kann, unter gewissen Umständen das Recht hat, sich an einen anderen Ort zu begeben,²⁴ da jeder Mensch eine ihm innewohnende Würde besitzt, die nicht bedroht werden darf. »Das Lebramt hat ebenfalls stets die sozioökonomischen Ungleichheiten öffentlich angeklagt, die meistens der Grund für die Migrationen sind, sowie die Risiken einer Globalisierung ohne Regeln, in der die Migranten eher als Opfer denn als Protagonisten ihres migratorischen Schicksals erscheinen« (EMCC 29).

²² Vgl. JOHANNES XXIII., Enzyklika *Mater et Magistra*, (15.Mai 1961) Nr. 220: *AAS* LVIII (1961) S.453; II. Vatikanisches Konzil, Pastoral Konstitution *Gaudium et Spes*, Nr. 66, *l.c.*, 1087-1088.

²³ Johannes XXIII., Enzyklika: *Mater et Magistra*, Nr. 219, *l.c.*, 453; vgl. EMCC Nr. 40-43, *l.c.*, 783-785.

²⁴ Vgl. EMCC Nr. 21, *l.c.*, 773: »In der Folge hat das II. Vatikanische Konzil hinsichtlich einer solchen Sonderseelsorge wichtige Leitlinien ausgearbeitet und vor allem die Christen eingeladen, das Phänomen der Migration zur Kenntnis zu nehmen (vgl. GS, Nr. 65 und 66) und sich bewusst zu machen, welchen Einfluss die Emigration auf das Leben hat. Es werden dort das Recht auf Emigration bekräftigt (vgl. GS, Nr. 65), die Würde des Migranten (vgl. GS, Nr. 66), die Notwendigkeit, die Unausgeglichenheiten in der ökonomischen und gesellschaftlichen Entwicklung zu überwinden (vgl. GS, Nr. 63) und auf die wahren Bedürfnisse des Menschen zu antworten (vgl. GS, Nr. 84). Der staatlichen Autorität erkennt das Konzil allerdings in einem besonderen Kontext das Recht zu, den Strom der Migration zu regulieren (vgl. GS, Nr. 87)»; vgl. *ibid.*, Note 17, *l.c.*, S. 773.

In jedem Fall gilt: *»Jeder Migrant ist eine menschliche Person, die als solche unveräußerliche Grundrechte besitzt, die von allen und in jeder Situation respektiert werden müssen« (CiV 62).*

Das Bedürfnis nach einer Familie

27. Zugleich hat die Kirche immer wieder zu einer Zusammenführung der Familien aufgerufen, die auf Grund der Flucht vor Verfolgung eines oder mehrerer ihrer Mitglieder getrennt waren. Sie weiß, dass Flüchtlinge und andere gewaltsam Vertriebene für ein normales Wachstum und eine harmonische Entwicklung genau wie alle anderen Menschen einer Familie bedürfen. Und so bemerkt Benedikt XVI. in seiner Botschaft zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2007: *»Ich fühle mich verpflichtet, die Aufmerksamkeit auf die Familien der Flüchtlinge zu lenken, deren Lebensbedingungen sich im Gegensatz zu früher verschlechtert zu haben scheinen, auch im Hinblick auf die Familienzusammenführung... Außerdem muss man sich dafür einsetzen, dass die Rechte und die Würde der Familien gewährleistet werden und dass ihnen eine Unterkunft zugesichert wird, die ihren Bedürfnissen entspricht.«²⁵*

Nächstenliebe, Solidarität und Hilfe

28. Nächstenliebe ist das Geschenk Gottes, das sich in Christus offenbart hat: in dieser Liebe dienen die Christen ihrem Nächsten (vgl. DCE 18), denn brüderliche Kommunion entsteht aus *»dem Wort Gottes, der Liebe ist«,* und diese von Gott empfangene Gabe ist das Zentrum jener *»Kraft, die Gemeinschaft stiftet, die die Menschen auf eine Weise vereint, die keine Barrieren und Grenzen kennt« (CiV 34).*

Solidarität ist andererseits ein gemeinsames Zugehörigkeitsgefühl aller, das sich schon aus humanen Gründen ergibt, weil wir unbese-

²⁵ BENEDIKT XVI., *WDMR* 2007, 18. Oktober 2006: O.R. Wöchentliche Ausgabe auf Deutsch, 24. November 2006, S. 9; vgl. PÄPSTLICHER RAT DER SEELSORGE FÜR MIGRANTEN UND MENSCHEN UNTERWEGS, Vollversammlung zum Thema *»Die Migrantenfamilien«,* 13.-15. Mai 2008: POM 107 (2008).

hen unserer nationalen, ethnischen und kulturellen Unterschiede alle eine Menschheitsfamilie bilden, und weil wir voneinander abhängig sind. Dies bedeutet eine Verantwortung: wir sind in der Tat die Hüter unserer Brüder und Schwestern, wo immer sie auch leben. Offenheit gegenüber den Bedürfnissen der anderen bedeutet auch eine Beziehung zu dem Fremden, der mit vollem Recht als »Bote Gottes« betrachtet werden kann, »der überrascht und die Regelmäßigkeit und Logik des Alltags durchbricht, indem er den, der fern ist, nahe bringt« (EMCC 101).

Papst Johannes Paul II. sagte, dass Solidarität »*zweifelloso eine christliche Tugend*« ist... Es »*war möglich, zahlreiche Berührungspunkte zwischen ihr und der Liebe auszumachen, dem Erkennungszeichen der Jünger Christi (vgl. Job 13,35). Im Licht des Glaubens strebt die Solidarität danach, sich selbst zu übersteigen, um die spezifisch christlichen Dimensionen des völligen Ungeschuldetseins, der Vergebung und der Versöhnung anzunehmen*«. ²⁶ Und so öffnet sich der Begriff von selbst der Nächstenliebe, die Gottes Gnade umfasst. Papst Benedikt XVI. beschreibt die Nächstenliebe »*als eine außerordentliche Kraft, die die Menschen dazu bewegt, sich für ein mutiges und großzügiges Engagement im Bereich von Gerechtigkeit und Frieden zu entscheiden. Es ist eine Kraft, die ihren Ursprung in Gott hat*« (CiV 1).

29. Solidarität fordert von uns Zusammenhalt vor allem mit den Armen und Machtlosen. Darum »*ist die freundliche Aufnahme der Flüchtlinge und das Anbieten von Gastfreundschaft eine rechtmäßige Geste menschlicher Solidarität, sodass sie sich nicht isoliert fühlen als Folge von Intoleranz und Gleichgültigkeit*«. ²⁷ Dies betrifft sowohl ihre unmittelbaren, wie auch ihre Bedürfnisse auf lange Sicht. ²⁸

²⁶ JOHANNES PAUL II. Enzyklika *Sollicitudo rei socialis*, (30. Dezember 1987) Nr. 40: AAS LXXX (1988) S. 568.

²⁷ BENEDIKT XVI, Aufruf bei der Generalaudienz, 20. Juni 2007, *l.c.*

²⁸ Vgl. JOHANNES PAUL II., Ansprache vor den Teilnehmern des Dritten Weltkongresses zur Seelsorge der Migranten und Flüchtlinge, Vatikan, 5 Oktober 1991, Nr. 3 – O.R. (Vgl. Wöchentliche Ausgabe auf Englisch, 14. Oktober 1991, S. 9): »*Das Planen von Maßnahmen auf lange Sicht zur Förderung von Solidarität muss begleitet werden von Beachtung der unmittelbaren Probleme der Migranten und Flüchtlinge, die sich weiterhin an den Grenzen der Nationen drängen, die ein hohes Niveau industrieller Entwicklung erreicht haben... Es wird erforderlich sein, von der Idee abzugehen, nach der*

Die Flüchtlinge müssen sich ihrerseits »*respektvoll und offen dem Gastland gegenüber verhalten*«,²⁹ und treu in der Befolgung seiner Gesetze. Um diesen Prozess zu begleiten »*müssen pastorale Mitarbeiter, die für kulturelle Mediation zuständig sind, helfen, eine Brücke zu bauen zwischen dem legitimen Bedürfnis nach Ordnung, Legalität und sozialer Sicherheit und der christlichen Berufung, andere mit einem praktischen Ausdruck der Liebe willkommen zu heißen*«. ³⁰

Aufruf zu internationaler Kooperation

30. Im Laufe der Jahrhunderte hat die Kirche Gottes Liebe für die Menschen greifbar gemacht. Heute und in einer zunehmend voneinander abhängigen Welt bleibt dieses Zeugnis, das schon alt und immer wieder neu ist, ihre Aufgabe und muss globale Dimensionen annehmen.

31. Jeder ist persönlich verantwortlich, auf den Appell zu antworten, Liebe und Solidarität in die ganze Welt zu tragen, und in dieser Hinsicht ein Hauptakteur zu sein. Die Mächtigen und Einflussreichen müssen Verantwortung für die Schwächeren übernehmen und bereit sein, ihnen zu helfen. Die katholische Kirche glaubt jedenfalls, dass »*das Bemühen um internationale Solidarität auf der Basis eines weiter gefassten Konzepts des Allgemeinwohls, der Weg ist, um jedermann eine wirklich bessere Zukunft zu garantieren. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, eine Kultur der Solidarität und der gegenseitigen Abhängigkeit zu verbreiten und damit tief in das Bewusstsein der Allgemeinheit zu dringen, um auf diese Weise, die öffentlichen Ämter, internationale Organisationen und private Bürger für ihre Pflicht empfänglich zu machen, die Armen aufzunehmen und mit ihnen zu teilen*«. ³¹

die Armen – als Einzelne und als Völker als eine Last betrachtet werden, als lästige Eindringlinge... Das Voranschreiten der Armen bedeutet eine große kulturelle Chance für das moralische, kulturelle und sogar für das wirtschaftliche Wachstum der ganzen Menschheit... Es genügt nicht, die Tür zu öffnen... und ihnen zu erlauben, einzutreten; man muss es ihnen auch erleichtern, wirklich Teil der Gesellschaft zu werden, die sie aufnimmt. Solidarität muss eine tägliche Erfahrung der Hilfe, des Teilens und des Mitteilens bedeuten.«

²⁹ *Flüchtlinge*, Nr. 26, *l.c.*, S. 1033.

³⁰ *EMCC*, Nr. 42, *l.c.*, S. 784. Vgl. den ganzen Teil der Instruktion über »Aufnahme und Solidarität«, Nr. 39-43, *l.c.*, S. 783-785.

³¹ JOHANNES PAUL II. Ansprache an die Teilnehmer am Dritten Welt-Kongress der Seelsorge für die Migranten und Flüchtlinge, Nr. 3, *l.c.*

32. Im Bewusstsein des Ernstes der Flüchtlingssituation und der unmenschlichen Bedingungen, unter denen viele von ihnen leben, betrachtet es die Kirche zusätzlich zu ihren eigentlichen Verpflichtungen, als ihre Aufgabe, in der öffentlichen Meinung Bewusstsein für dieses dramatische Thema zu schaffen. Sie ist fest davon überzeugt, dass diese tragische Situation nicht länger andauern kann und darf.

So hat Johannes Paul II. erklärt, dass *»jede Situation, in der Einzelpersonen oder Gruppen gezwungen sind, aus ihrer Heimat zu fliehen, um anderswo Zuflucht zu suchen, zu einem schweren Vergehen gegen Gott und den Menschen wird... Das Flüchtlingsdrama erfordert von seiten der internationalen Gemeinschaft ein entschlossenes Vorgehen, um nicht nur die Symptome, sondern vor allem die Ursachen dieses Problems zu beseitigen. Konflikten soll folglich durch die Förderung der Gerechtigkeit und der Solidarität in jedem Bereich der Menschenfamilie vorgebeugt werden.«*³² All dies gilt auch für andere gewaltsam Vertriebene.

33. Die Kirche besteht auf den Schutz der Menschenrechte auch von Binnenvertriebenen. Dies *»erfordert die Schaffung spezifischer rechtlicher Möglichkeiten der Einwirkung und entsprechender angepasster Koordinierungsmechanismen seitens der Völkergemeinschaft, deren rechtmäßige Interventionen dann nicht als Verstöße gegen die nationale Souveränität angesehen werden können.«*³³

34. Im Jahr 2001 hat der Heilige Stuhl bei einer Ministerkonferenz der 140 Unterzeichnerstaaten der Konvention von 1951 zur Rechtsstellung der Flüchtlinge erneut für eine globale Verantwortung gegenüber den Flüchtlingen aufgerufen. Der Vertreter des Heiligen Stuhls unterstrich, dass *»es unsere Aufgabe ist, die Solidarität Wirklichkeit werden zu lassen. Dies umfasst die Annahme und Anerkennung der Tatsache, dass wir als eine Menschenfamilie voneinander abhängig sind. Sie verlangt von uns eine internationale Zusammenarbeit zugunsten der Armen und der Machtlosen, die unsere Brüder und Schwestern sind... Effektive Verantwortung und das Teilen der Lasten zwischen allen Staaten ist daher die unabdingbare Voraussetzung, um Frieden und Stabilität*

³² JOHANNES PAUL II., *Angelus*, 15. Juni 2003: O.R. (Vgl. Wöchentliche Ausgabe auf Englisch, 18. Juni 2003, S. 1-2).

³³ *Flüchtlinge*, Nr. 21, *Lc.*, S. 1031.

zu fördern. Dies sollte eine Anregung für die Menschenfamilie der Nationen sein, über die heutigen Herausforderungen nachzudenken und die erforderlichen Lösungen im Geiste des Dialogs und des gegenseitigen Verständnisses zu finden. Unsere Generation und die zukünftigen Generationen verlangen dies, damit es den Flüchtlingen und Binnenvertriebenen zugute komme.³⁴

Ein geistlicher Dienst

35. 1992 hat der Päpstliche Rat der Seelsorge für Migranten und Menschen unterwegs zusammen mit dem Päpstlichen Rat Cor Unum als Antwort auf die Äußerungen der Päpste ein Dokument mit dem Titel *Flüchtlinge, eine Herausforderung zur Solidarität*, veröffentlicht. In dieser Veröffentlichung heißt es, dass »die Kirche allen Flüchtlingen ihre Liebe und Hilfe anbietet ohne Unterschied« (Nr.25), und um dies auszuführen liegt »die Pflicht, den Flüchtlingen Gastfreundschaft, Solidarität und Hilfe entgegenzubringen, ... in erster Linie bei der Ortskirche. Sie ist aufgerufen, die Forderungen des Evangeliums zu verwirklichen und den Betroffenen in der Zeit ihrer Not und Einsamkeit ohne jeden Unterschied die Hand zu reichen. Sie kann dabei ihre Aufgabe in verschiedenen Formen erfüllen: persönliche Kontaktaufnahme; Verteidigung der Rechte von Einzelpersonen und Gruppen; unmissverständliche Verurteilung der Ungerechtigkeiten, die die Wurzel dieses Übels sind; Aktionen für die Einführung von Gesetzen, welche den wirkungsvollen Schutz der Flüchtlinge garantieren; Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen gegen Ausländerfeindlichkeit; Schaffung von Gruppen ehrenamtlich Engagierter und von Nothilfefonds; Seelsorge« (Nr. 26).

36. Im vorhergehenden Jahr erinnerte Papst Johannes Paul II. an die unterschiedlichen Dimensionen, die für die Mission der Kirche gegenüber den Migranten und Flüchtlingen charakteristisch sind. »Auch wenn die erste Pflicht, die erfüllt werden muss, darin besteht, ihre materiellen Bedürfnisse respektvoll und großzügig zu berücksichtigen, darf man ihre geistliche Bildung nicht

³⁴ VERTRETER DES HEILIGEN STUHLIS, *Statement bei der Ministerkonferenz der 140 Unterzeichner der Konvention von 1951 über den Status der Flüchtlinge und das Protokoll von 1967, Genf*, 12. Dezember 2001: O.R., 16. Dezember 2001, S. 2.

*vergessen, für die besondere Seelsorgeprogramme bestehen, die ihre Sprache und Kultur berücksichtigen.*³⁵

37. Deshalb kümmert sich die Kirche in ihrem Dienst der Nächstenliebe für Migranten, Flüchtlinge, Binnenvertriebene und Opfer des Menschenhandels um das Leiden und die materiellen Bedürfnisse, ohne darüber andere Notwendigkeiten zu vergessen. Seit der Zeit der Apostel war in der Tat immer klar, dass der Sozialdienst der Kirche zwar ganz konkret ist, zugleich aber auch immer geistlich sein muss (vgl. *DCE*, Nr. 21). Aus diesem Grunde möchte das vorliegende Dokument seinen seelsorgerischen Charakter besonders hervorkehren. Es beschreibt ausführlich die derzeitige Situation und die zukünftigen Aussichten der Flüchtlinge und der anderen gewaltsam Vertriebenen, um eine pastorale Antwort auf ihre Bedürfnisse, ihre Hoffnungen und ihre Träume zu geben.

³⁵ JOHANNES PAUL II., Ansprache beim *Dritter Welt-Kongress der Seelsorge für die Migranten und Flüchtlinge*, Nr. 4, *l.c.*

TEIL ZWEI

FLÜCHTLINGE UND ANDERE GEWALTSAM VERTRIEBENE

KONZEPTE UND DIE AKTUELLE FLÜCHTLINGSSITUATION

38. Flüchtlinge gab es zu allen Zeiten. Immer in der Geschichte haben Menschen Schutz gesucht, indem sie vor Verfolgung flohen und viele Länder haben eine Tradition entwickelt, Flüchtlingen Asyl zu gewähren. Eine ganze Reihe von Verträgen mit ihren Zusätzen, sowie auch Organisationen haben der internationalen Gesetzgebung zugunsten der Flüchtlinge ihre Form gegeben.

39. Das wichtigste und weithin akzeptierte internationale Instrument zum Schutz der Flüchtlinge ist das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.³⁶ Es enthielt sowohl eine geographische wie auch eine Zeitklausel, die später mit dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967 gestrichen wurden. Dem Büro des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR), das schon am 1. Januar 1951 eingerichtet wurde, wurde neben anderen Aufgaben, eine Kontrollfunktion zugewiesen. Später bekam es das Mandat, seinen Schutz auf besondere Kategorien von Personen auszudehnen, für die die zuvor bestehenden Instrumente nicht galten, wie zum Beispiel Staatenlose,³⁷ Rückwanderer und besondere Gruppen von Bin-

³⁶ Das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge wurde am 28. Juli 1951 verabschiedet. Art.1-A2 definiert als Flüchtlinge eine Person, »die sich auf Grund von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, und aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb ihres Heimatlandes befindet und dessen Schutz nicht beanspruchen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht beanspruchen will; oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb ihres Wohnsitzstaates befindet und dorthin nicht zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht zurückkehren will«.

³⁷ Eine staatenlose Person ist »eine Person, die kein Staat auf Grund seines Rechts als Staatsan-

nenvertriebenen. Im Laufe der Jahre wurden verschiedene Konzepte im Hinblick auf den Schutz der Flüchtlinge eingeführt: darunter die Bestimmung *prima facie* auf Gruppenbasis bei Masseneinwanderungen und ein vorübergehender Schutz. Das oben erwähnte Abkommen und das Zusatzprotokoll erfassten jedoch keine Personen, die vor Bürgerkrieg, Situationen allgemeiner Gewalt oder schwerer Verletzung der Menschenwürde flohen. So wurden im Nachhinein regionale Instrumente entwickelt, die sich mit solchen Situationen auseinandersetzen.³⁸

Einschränkende Asylmaßnahmen und dauerhafte Lösungen

40. Seit Mitte der 80er Jahre hat sich die Haltung gegenüber den Asylbewerbern in den industrialisierten Ländern, wo sie in ständig steigenden Zahlen eintrafen, geändert, obwohl ihre überwiegende Mehrheit in der Heimatregion verblieb. Eine negative Tendenz, die Rechtsstellung der Flüchtlinge anzuerkennen, begann sich mit der Einführung restriktiver Maßnahmen in den Visabestimmungen und in Sanktionen gegen die Beförderer und die ablehnende Haltung gegenüber einer Ermutigung zu selbständigem Leben und Arbeiten abzuzeichnen. Schmuggler und Menschenhändler nutzten die Situation, indem sie Menschen »beistanden«, in die wirtschaftlich fortschrittlichen Länder zu kommen.

geböriger ansiebt: Übereinkommen vom 28. September 1954 über den Status von staatenlosen Personen, 28. September 1954, Art .1

³⁸ Zu diesen gehören die Konvention der Organisation für Afrikanische Einheit vom 10. September 1969, die die besonderen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika regelt und darüber hinaus Elemente der 1951er Konvention und des Protokolls von 1967 enthält und die die Definition von Flüchtling ausweitet auf »jede Person, die aufgrund von äußerer Gewalt, Besetzung, Fremdherrschaft oder von Ereignissen, die die öffentliche Ordnung in seinem Herkunftsland oder dem Land seiner Staatsangehörigkeit, bzw. einem Teil davon, ernsthaft stören, gezwungen ist, den Ort, wo er gewohnheitsmäßig lebt zu verlassen, um an einem anderen Ort außerhalb seines Herkunftslandes oder des Landes seiner Staatsangehörigkeit Zuflucht zu suchen«. Die Cartagena-Deklaration über Flüchtlinge, die vom Kolloquium über internationalen Schutz von Flüchtlingen in Mittelamerika, Mexiko und Panama am 22. November 1984 übernommen wurde, befasst sich mit der Situation in Zentralamerika und empfiehlt, all jene einzuschließen, »die aus ihrem Land geflohen sind, weil ihr Leben, ihre Sicherheit oder Freiheit von allgemeiner Gewalt, ausländischer Aggression, internationalen Konflikten, schwerer Verletzung der Menschenrechte oder anderen Bedingungen bedroht worden sind, die die öffentliche Ordnung ernsthaft stören«.

41. Die Debatte über die Asylbewerber wurde unglücklicherweise in der öffentlichen Diskussion bei politischen und kommunalen Wahlen zweckdienlich eingesetzt, was eine feindliche und aggressive Haltung bei den Wählern förderte. Diese Haltung hatte negative Auswirkungen auf die Flüchtlingspolitik der Entwicklungsländer, die meinten, dass der Anteil an den Lasten der sozialen und wirtschaftlichen Kosten derer, die in ihre Länder kamen, von der Völkergemeinschaft nicht ausreichend angegangen wurde. Das Ergebnis war eine Abnahme der Aufnahmebereitschaft und der Abkommen, einer beträchtlichen Zahl von Flüchtlingen für eine unbestimmte Zeit Gastfreundschaft zu bieten.

42. Die negative Etikettierung der Asylbewerber und der Flüchtlinge selbst führten zu einem Ansteigen der Fremdenfeindlichkeit und zeitweise von Rassismus, Angst und Intoleranz ihnen gegenüber und mit der verallgemeinernden Annahme einer möglichen Korrelation zwischen Asyl und Terrorismus breitete sich eine Kultur des Misstrauens aus. Dies hat noch immer Auswirkungen auf die Situation der Flüchtlinge und anderer gewaltsam Vertriebener in der ganzen Welt. In diesem Zusammenhang müssen die Medien als Informationsträger eine wichtige Rolle bei der Beeinflussung der öffentlichen Meinung übernehmen, und sie tragen Verantwortung für eine korrekte Terminologie, ganz besonders im Hinblick auf die Flüchtlinge, Asylbewerber und auf andere Formen der Migration, auch eingedenk der »gemischten« Migrationsflüsse.

43. Die Völkergemeinschaft hat auf das Flüchtlingsproblem reagiert, indem sie drei dauerhafte Lösungen ausgemacht hat: Erstansiedlung, Neuansiedlung in einem Drittland und freiwillige Rückkehr.³⁹

³⁹ *Erstansiedlung.* Eine der angestrebten Lösungen ist die dauerhafte Ansiedlung im Land, in dem das erste Asyl gewährt wurde, und die mögliche Annahme der dortigen Staatsangehörigkeit. In Afrika zum Beispiel wurden in den 1960er und 1970er Jahren Flüchtlinge vom Land zu einem hohen Grad örtlich integriert. Doch im Anschluss an wirtschaftliche Anpassung und Demokratisierung zeigen sich viele Regierungen weniger bereit, diesem Prozess stattzugeben.

Resettlement. Unter Neuansiedlung oder Resettlement versteht man die Verlegung von Flüchtlingen von einem Staat, indem sie zunächst Zuflucht gefunden haben, in einen dritten

FLÜCHTLINGSLAGER

44. Doch bleibt der Ersatz für die traditionellen dauerhaften Lösungen manchmal unzureichend, was schon in den 50er Jahren festgestellt wurde, als Hunderttausende von Menschen jahrelang in Internierungslagern in Europa warteten. Eine ähnliche Situation finden wir heute, wodurch die Mehrheit der Flüchtlinge weiter in fortdauernden Flüchtlingssituationen lebt.⁴⁰ Sie haben sich um Asyl in anderen Ländern innerhalb der geographischen Region ihrer Herkunftsländer beworben oder es erhalten, und die gastgebenden Länder, die fast regelmäßig selbst an Armut leiden, mussten diese Last ihnen zu helfen auf sich nehmen, leider trotz beklagenswert unzureichender internationaler Solidarität.

Folge ist, dass die Lager, die ursprünglich als vorläufige Zuflucht gedacht waren, zu dauerhaften »Wohnsitzen« geworden sind, wo Flüchtlinge jahrelang leben, normalerweise in begrenzter Bewegungsfreiheit und wo sie, weil es ihnen nicht gestattet ist, sich ihren Lebensunterhalt zu ver-

Staat, der zugestimmt hat, sie mit dem Status von dauerhaft ansässigen Personen aufzunehmen. Während des Kalten Krieges war dies die bevorzugte Lösung. Seit Mitte der 80er Jahre wurde im Laufe der Zeit eine Veränderung in der Politik deutlich, sodass die freiwillige Rückwanderung zunehmend als bevorzugte Option gefördert wurde. Deswegen wird es heute nur einer kleinen Minderheit gestattet, sich in einem Drittland neu anzusiedeln.

Freiwillige Rückkehr. Die Entscheidung ins Herkunftsland zurückzukehren muss nicht nur freiwillig erfolgen, sondern sie muss auch die Nachhaltigkeit einer solchen Rückkehr ins Heimatland berücksichtigen. Während wahrscheinlich viele Flüchtlinge wünschen würden, in ihre Heimat zurückzukehren, so ist oft das Maß an Freiheit, in dem sich der Entscheidungsprozess abspielt, minimal, besonders wenn die Entscheidung motiviert wird von zwangsweise reduzierten Nahrungsrationen, einer Zunahme in übertriebener Begrenzung der Bewegungsfreiheit und von weiteren restriktiven Maßnahmen.

⁴⁰ Vgl. UNHCR, *Protracted Refugee Situations* (Fortdauernde Flüchtlingssituationen). Ein Dokument, das auf dem 30. Treffen des Ständigen Komitees des Exekutiv Komitees des UNHCR, des Programms des Hochkommissars vorgelegt wurde. EC/54/SC/CRP.14 vom 10. Juni 2004, Nr. 3: »Eine fortdauernde Flüchtlingssituation besteht dann, wenn Flüchtlinge in einem lang andauernden [fünf oder mehr Jahre] und unhaltbaren Limbus-Zustand leben. Ihr Leben ist vielleicht nicht in Gefahr, aber die grundlegenden Rechte und ihre entscheidenden wirtschaftlichen, sozialen und psychologischen Bedürfnisse bleiben auch nach Jahren im Exil unerfüllt. Ein Flüchtling in dieser Situation ist oft nicht mehr in der Lage sich von der aufgezwungenen Abhängigkeit von äußerer Hilfe freizumachen.«

dienen, in Abhängigkeit gehalten werden.⁴¹ Es scheint, dass die Völkergemeinschaft ihnen in diesen Situationen wenig Aufmerksamkeit schenkt oder ihre »Lagerung«⁴² einfach als eine normale Situation hinnimmt.

45. Unter dem Druck des Lagerlebens sind sowohl die Werte des Einzelnen wie auch die der Familie bedroht. Leicht entstehen Spannungen, die zu Gewalt führen. Tatsächlich ist die Notversorgung für die langfristigen Bedürfnisse der Menschen unzureichend. Noch ernster ist es, wenn die notwendige Unterstützung und die Versorgung für die Lager nicht regelmäßig eintreffen und die Flüchtlinge mit einem Mangel auch der einfachsten Dinge und mit drastischen Kürzungen der Nahrungsmittelrationen konfrontiert werden, was Unterernährung, Gesundheitsrisiken und eine wachsende Sterblichkeit bei den Schwächeren zur Folge hat.⁴³

FLÜCHTLINGE IN URBANEN GEBIETEN

46. Eine allmähliche aber kontinuierliche Bewegung wurde im Laufe der Jahre beobachtet: von Flüchtlingen, die sich mit oder ohne Erlaubnis der Behörden jenseits der zu Flüchtlingslagern bestimmten Gebiete in bebautem Gelände wie kleineren und größeren Städten ansiedeln.⁴⁴ Sie werden als Flüchtlinge in urbanen Gebieten bezeichnet. Zur Zeit

⁴¹ Vgl. VERTRETER DES HEILIGEN STUHLIS, *Statement bei der 55. Exekutiv Kommission des UNHCR*, 4. Oktober 2004: O.R. (Vgl. Wöchentliche englische Ausgabe, 20. Oktober 2004, S. 10).

⁴² *Ibid.*: »Wenn es nämlich an internationaler Solidarität fehlt, dann bleibt uns ein *De facto-Viertel*, ungeachtet inoffizieller Lösungen: Die »Lagerung« von Millionen Menschen unter unmenschlichen Bedingungen in Lagern, ohne eine Zukunft und ohne die Möglichkeit ihre Kreativität einzubringen. Lager müssen bleiben, als was sie gedacht waren: ein Notfall und somit eine provisorische Lösung«.

⁴³ Der HOHE FLÜCHTLINGSKOMMISSAR DER VEREINTEN NATIONEN, stellte in einer Ansprache auf der 58. Sitzung der Kommission für Menschenrechte der Vereinten Nationen in Genf am 20. März 2002 fest: »Wir, in der Völkergemeinschaft, müssen uns die Frage stellen, ob wir nicht die Menschenrechte der Flüchtlinge und anderer schutzbedürftiger Personen verletzen, wenn wir ihnen nicht die ausreichende Hilfe zukommen lassen, damit sie mit einem Minimum an Würde leben können«.
(englischer Originaltext zitiert nach <http://www.unhcr.org/3c988def4.html>)

⁴⁴ UNHCR, *Maßnahmen zum Schutz von Flüchtlingen und Lösungen in städtischen Gebieten*, September 2009. (englischer Originaltext zitiert nach <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4ab8e7f72.html>).

lebt mehr als die Hälfte der Flüchtlingsbevölkerung außerhalb der Flüchtlingslager. Sie siedeln sich unabhängig an, weil sie schon in einem Stadtgebiet gelebt haben und nicht an das Leben in ländlicher Umgebung gewöhnt sind, oder weil sie annehmen, dass sie hier bessere Aussichten für ihre Zukunft haben, bessere Aussichten vor allem, sich ihren Unterhalt zu verdienen.

47. Flüchtlinge in urbanen Gebieten haben Anspruch auf den gleichen Schutz mit den gleichen Rechten und Pflichten im Rahmen der internationalen Gesetzgebung wie Flüchtlinge in den ihnen bestimmten Gebieten. Doch in ‚urbanen‘ Gebieten ist die Situation komplizierter. Sie leben inmitten der lokalen Bevölkerung, mit denen sie um Arbeitsplätze und soziale und andere infrastrukturelle Dienstleistungen konkurrieren. Der Zugang zu Ausbildung und medizinischer Versorgung kann sich aufgrund der finanziellen Notlage schwierig gestalten. Die Eintragung und der Erhalt von Ausweispapieren sind ausschlaggebend für den Schutz der Flüchtlinge. Dies kann vor allem dann zu einer Komplikation/einem Problem werden, wenn ihr Aufenthalt von den Behörden nicht genehmigt worden ist. Wenn diese Personen aber mit Ausweispapieren zu ihrer Identifizierung als Person unter dem Schutz des UNHCR versehen wären, könnte dies eine Reihe von Problemen, die sich ihrem Schutz entgegenstellen, überwinden.

48. Nationale und kommunale Behörden müssen die Verantwortung für diese Flüchtlinge übernehmen, auch wenn sie bei diesen Aufgaben manchmal von internationalen Institutionen unterstützt werden. Der UNHCR bemüht sich um eine Verstärkung der Dienstleistungen wie Gesundheitsfürsorge und Ausbildung und darum, Entwicklungspartner mit einzubeziehen, um Verdienstmöglichkeiten anzubieten, was auch der im Umfeld lebenden Bevölkerung zugute kommen würde.

ANDERE SCHUTZBEDÜRFTIGE PERSONEN

Staatenlose

49. Eine weitere schutzbedürftige Gruppe bilden die Staatenlosen. Die Lebensumstände, die eine globale Dimension haben, sind eng mit

denen der Flüchtlinge verknüpft, denn auch sie genießen nicht den Schutz eines Staates, weil sie keine Staatsangehörigkeit besitzen. Die Gründe hierfür sind vielfältig und reichen von der Gesetzgebung verschiedener Staaten, die miteinander in Konflikt stehen bis zur Übereignung eines Territoriums oder der Staatshoheit über ein Territorium von einem Staat auf einen anderen.⁴⁵

Binnenvertriebene

50. Binnenvertriebene (Internally Displaced Persons – IDPs) sind gezwungen worden zu fliehen, ihre Heimat oder den Ort, an dem sie ihren ständigen Wohnsitz hatten, zu verlassen, normalerweise als Folge um bewaffnete Konflikte, Situationen allgemeiner Gewalt, Verletzungen der Menschenrechte, Naturkatastrophen oder von Menschenhand verursachte Katastrophen oder deren Auswirkungen zu vermeiden, und dabei keine international anerkannte Staatsgrenze überschritten haben.⁴⁶

⁴⁵ Der UNHCR hat den Auftrag (vgl. Beschluss der UN-Generalversammlung 3274 vom 10. Dezember 1974 und Beschluss der UN-Generalversammlung 31/36 vom 30. November 1976), die Staaten aufzufordern Maßnahmen zu ergreifen, um die Staatenlosigkeit zu reduzieren und das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 anzunehmen, die sich auf die Rechtsstellung von staatenlosen Personen bezieht, sowie das Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961. Dies würden den staatenlosen Personen gewisse Rechte geben, dessen wichtigstes eine Staatsangehörigkeit wäre, womit das Recht verbunden ist, dauerhaft in dem Territorium des Staates wohnhaft zu sein und seinen Schutz zu genießen.

⁴⁶ Die letzten Jahren haben mit der Einführung eines nicht-verbindlichen internationalen rechtlichen Rahmens eine Entwicklung im Schutz von Binnenvertriebenen gesehen, den *UN-Leitlinien für Binnenvertriebenen*, die Bezug nehmen auf die bestehenden Vorkehrungen des Internationalen Rechts bezüglich der Bedürfnisse von Binnenvertriebenen. Der UNHCR hat sich selbst um den Schutz und den Beistand für IDPs gekümmert und tut dies auch weiterhin unter klar definierten Bedingungen. Eine weitere Entwicklung ergab sich 2005 mit der Übernahme des so genannten »cluster-approach«, d.h. einer gemeinsamen Antwort durch Zusammenarbeit zwischen dem Un-System und der humanitären Gemeinschaft im Allgemeinen, um der Krise entgegenzutreten. Eines ihrer Ziele besteht darin, das Problem der Binnenvertriebenen zu lösen. Vgl. KOMMISSION DER VEREINTEN NATIONEN FÜR MENSCHENRECHTE, *UN-Leitlinien für Binnenvertriebene Guiding Principles on Internal Displacement*, Addendum

51. Instrumente des Internationalen Menschenrechts und des Humanitären Rechts verpflichten die Staaten, in Übereinstimmung mit der Menschenwürde für die Sicherheit und das Wohlbefinden aller Menschen unter ihrer Rechtsprechung zu sorgen.⁴⁷ »Jeder Staat hat die vorrangige Pflicht, seine Bevölkerung vor schweren und wiederholten Verletzungen der Menschenrechte zu schützen, wie auch vor den Folgen humanitärer Krisen, die sowohl von der Natur als auch vom Menschen verursacht werden. Wenn sich herausstellt, daß die Staaten nicht in der Lage sind, einen solchen Schutz zu garantieren, steht es der internationalen Gemeinschaft zu, mit den von der Charta der Vereinten Nationen und anderen internationalen Übereinkommen vorgesehenen rechtlichen Mitteln einzugreifen. Das Handeln der internationalen Gemeinschaft und ihrer Institutionen darf, soweit sie jene Prinzipien respektiert, die der internationalen Ordnung zugrunde liegen, nie als eine ungerechtfertigte Nötigung oder eine Begrenzung der Souveränität verstanden werden. Vielmehr sind es die Gleichgültigkeit oder das Nichteingreifen, die tatsächliche Schäden verursachen.«⁴⁸ So scheint sich das klassische Konzept der Souveränität in ein Konzept der Souveränität als Verantwortung zu entwickeln.⁴⁹

Opfer des Menschenhandels

52. Der Handel mit Menschen ist ein empörender Verstoß gegen die Menschenwürde und eine schwere Verletzung der fundamentalen Menschenrechte. Die Opfer sind um ihre zukünftigen Tätigkeiten betrogen worden und nicht länger frei, über ihr Leben zu entscheiden. Sie landen in einer der Leibeigenschaft vergleichbaren Situation oder in Knecht-

zum Bericht des Vertreters des Generalsekretärs, UN Doc. E/CN.4/1998/53/Add. 2, Art. 2, vom 11. Februar 1998.

⁴⁷ Vgl. BENEDIKT XVI., *Botschaft zum Welt Friedens Tag 2007*, Nr. 4, 6, 13, *l.c.*, 6-7.

⁴⁸ Vgl. ID. *Ansprache an die Vollversammlung der Vereinten Nationen*, 18. April 2008: *AAS* MMVIII (2008) S. 333.

⁴⁹ Vgl. INTERNATIONALE KOMMISSION ZU INTERVENTION UND STAATSSOUVERÄNITÄT, *The Responsibility to Protect (Die Verantwortung Schutz zu gewähren)*, Internationales Zentrum für Entwicklungsforschung, Ottawa 2001, und KOMMISSION FÜR DIE SICHERHEIT DER MENSCHEN, *Human Security Now (Sicherheit für die Menschen jetzt)*, New York 2003.

schaft, aus denen es kaum einen Ausweg gibt. Oft werden Drohungen und Gewalt in diesem Zusammenhang eingesetzt.

53. Menschenhandel⁵⁰ ist ein mehrdimensionales Problem, das häufig mit Migration verbunden ist. Er reicht bis zur Sexindustrie und darüber hinaus, er schließt Zwangsarbeit von Männern, Frauen und Kindern in unterschiedlichen Industriezweigen wie z.B. das Bau- Restaurant- und Hotelgewerbe, in der Landwirtschaft und in häuslichen Dienstleistungen ein. Zwangsarbeit⁵¹ ist auf der einen Seite verbunden mit Diskriminierung, Armut, Gewohnheiten, Familien- und sozialem Verfall, Mangel an Landbesitz und Analphabetismus auf Seiten der Opfer. Auf der anderen Seite hat es zu tun mit bewaffneten Konflikten und in einigen Fällen auch mit billiger und flexibler Arbeitskraft. Das führt oft zu niedrigen Konsumpreisen, was das Geschäft für die Arbeitgeberseite attraktiv macht. Menschenhandel kann auch Organhandel umfassen, das Betteln oder die Rekrutierung von Kindern für bewaffnete Konflikte. Sklaverei sexueller Natur existiert während der bewaffneten Konflikte auch unter Kindersoldaten. Die verschiedenen Formen des

⁵⁰ Artikel 3 des Protokolls *zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, vom 15. November 2000, bezeichnet im Sinne des Protokolls, dass* »a) „Menschenhandel“ heißt Anwerbung, Beförderung, Transfer, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen; b) ist die Einwilligung eines Opfers des Menschenhandels in die unter Buchstabe a) genannte beabsichtigte Ausbeutung unerheblich, wenn eines der unter Buchstabe a) genannten Mittel angewendet wurde; c) gilt die Anwerbung, Beförderung, Transfer, Beherbergung oder Aufnahme eines Kindes zum Zweck der Ausbeutung auch dann als Menschenhandel, wenn dabei keines der unter Buchstabe a) genannten Mittel angewendet wurde; d) der Ausdruck „Kind“ bezeichnet Personen unter 18 Jahren«.

⁵¹ Vgl. IAO, *Eine internationale Allianz gegen die Zwangsarbeit. Gesamtbericht im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit*, Nr. 12, Genf 2005, S. 5. Die Definition der IAO von Zwangsarbeit umfasst zwei Grundelemente, d.h., Arbeit oder Dienst werden unter der Androhung von Strafe ausgeführt und unfreiwillig verrichtet.

Menschenhandels erfordern unterschiedliche Ansätze und Maßnahmen, um seinen Opfern ihre Menschenwürde zurückzugeben,⁵² während verschiedene Rechtsmittel zur Verfügung stehen, um Kinder davor zu schützen, als Soldaten für die nationalen Streitkräfte oder andere bewaffnete Gruppen rekrutiert zu werden.⁵³

54. Grundlegende Menschenrechte stehen in dieser neuen Form der Sklaverei auf dem Spiel, die nicht nur junges Leben, sondern auch Familien überall auf der Welt zerstört. Obwohl die Völkergemeinschaft das *Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels* im Jahr 2000 angenommen hat, unterliegt seine Anwendung auf nationaler Ebene großen Unterschieden, je nachdem, ob eine Nation einen strafrechtlichen Ansatz, einen Ansatz über die Migration oder über die Menschenrechte im Umgang mit dem Menschenhandel betont.

In den meisten Ländern ist es den Opfern der sexuellen Ausbeutung als Folge des Menschenhandels gestattet, während der Zeit der Untersuchung gegen die Menschenhändler im Land zu bleiben. Während dieser Zeit werden jedoch die Bedürfnisse der Opfer des Menschenhandels oft nur teilweise berücksichtigt, ungeachtet ihrer Schutzbedürftigkeit und ihres Risikos. Wenn die juristische Untersuchung abgeschlossen ist, werden sie im Allgemeinen in ihr Herkunftsland zurückgeschickt, mit oder ohne »Rückwandererpaket«. Maßnahmen, die ihren Schutz garantieren,⁵⁴ indem sie ihnen die Möglichkeit bieten, im

⁵² Vgl. Vertreter des Heiligen Stuhls, *Ansprache auf dem Wiener Forum zum »Menschenhandels«*, 13.-15. Februar 2008: O.R., 27. Februar 2008, S. 2.

⁵³ Vgl. VEREINTE NATIONEN, *Kinderrechtskonvention*, Beschluss der Generalversammlung 44/25 vom 20. November 1989; ID., *nicht-verbindliches Protokoll zur Kinderrechtskonvention und über die Verwicklung von Kindern in bewaffnete Konflikte*, übernommen im Beschluss der Generalversammlung 54/263 vom 25. Mai 2000; IAO, *Konvention über das Verbot und ein sofortiges Handeln zur Abschaffung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit*, Nr. 182, angenommen von der Generalkonferenz am 17. Juni 1999.

⁵⁴ Wie die Richtlinien des UNHCR hinsichtlich des internationalen Schutzes in dieser Materie erklären: *Die Anwendung des Artikels 1A(2) der Konvention von 1951 und/oder des Protokolls von 1967 bezüglich der Rechtsstellung von Flüchtlingen, Opfer des Menschenhandels und Menschen, die in Gefahr sind, Opfer von Menschenhandel zu werden* (HCR/GIP/06/07) vom 7. April 2006 erklären,

Aufnahmeland zu bleiben und sich, zumindest unter gewissen Bedingungen, in seine Gesellschaft zu integrieren, sind nur in wenigen Ländern eingerichtet worden. Ohne angemessene Unterstützung laufen sie unter Umständen Gefahr, von neuem Opfer des Menschenhandels zu werden. Katholische Einrichtungen – insbesondere von Instituten des geweihten Lebens, Gesellschaften des apostolischen Lebens sowie Bewegungen und Vereinigungen von Laien – bieten den Opfern seelsorgerische und materielle Hilfe, sie rehabilitieren sie und schaffen Bewusstsein. Auf den Glauben gestützte Organisationen stehen als Partner bereit und vereinen ihre Bemühungen und Energien, um diese globale moralische und soziale Plage zu bekämpfen.

Menschenschmuggel

55. Dies ist eine weitere Kategorie von Migranten, die hier erwähnt werden müssen. Der Menschenschmuggel⁵⁵ ist eine Erscheinung, die eine lange Geschichte hat. Sein Ziel ist es, eine Person irregulär in ein Land zu bringen, ungeachtet der Einwanderungsgesetze und stellt daher eine Verletzung dieser Gesetze dar. Sowohl die geschmuggelte Person wie auch der Schmuggler vereinbaren die Bedingungen dieser »Dienstleistung«, oft werden in dieser Transaktion, die ähnlich einem Handelsabkommen betrachtet wird, beträchtliche Summen gezahlt.

dass einige Opfer des Menschenhandels »unter die Definition eines Flüchtlings fallen können, die enthalten ist im Artikel 1A(2) der Konvention von 1951 und daher Anspruch auf internationalen Flüchtlingsschutz haben« (Nr. 12). Tatsächlich ruft die Agenda des UNHCR für Schutz, vom 26. Juni 2002 die Staaten dazu auf »sicherzustellen, dass ihre eigenen Asylprozesse offen sind, Forderungen von einzelnen Opfern des Menschenhandels anzunehmen, besonders von Frauen und jungen Mädchen, die ihren Anspruch auf Asyl darauf basieren können, dass er offensichtlich nicht unbegründet ist«.

⁵⁵ Für die Zwecke des Protokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg, als Zusatz zu der UN-Konvention gegen das übernationale kriminelle Verbrechen, vom 15. November 2000, legt Artikel 3 fest, dass: »(a) „Das Schmuggeln von Migranten“ soll das Vorgehen bedeuten, direkt oder indirekt finanzielle oder andere materielle Vorteile aus dem illegalen Eintritt von einer Person in einen Staat zu bekommen, deren Staatsbürger er nicht ist und in dem er auch nicht dauerhaft ansässig ist; (b) „Illegaler Eintritt“ soll bedeuten, die Grenzen zu überschreiten, ohne die notwendigen Voraussetzungen für einen legalen Eintritt in den Aufnahmestaat zu erfüllen«.

Mittelmänner können Einzelpersonen sein, die gelegentlich Menschen über die Grenze begleiten oder auch organisierte Netze.

56. Sobald die Person in dem Zielland eingetroffen ist, endet die Beziehung zu dem Schmuggler. Doch muss man festhalten, dass die Partner ungleiche Ausgangbedingungen haben, denn die geschmuggelten Personen sind abhängig von dem Schmuggler und können leicht die Kontrolle über die Situation verlieren. Dies führt manchmal dazu, dass die Schmuggler nicht nur das Zielland bestimmen, sondern auch davon profitieren, dass die Leute ein hohes Risiko eingehen, wenn sie illegal in ein Land gebracht werden. In einer solchen Situation wird das Schmuggeln zu Menschenhandel.

TEIL DREI

RECHTE UND PFLICHTEN: EIN BLICK AUF DIE ZUKUNFT

STAATEN, FLÜCHTLINGE UND ASYLBEWERBER

Das Recht der Staaten

57. Es wird allgemein anerkannt, dass Staaten bei gebührender Achtung der Menschenwürde aller Personen das Recht haben, Maßnahmen gegen ungesetzliche Einwanderung zu ergreifen. Gleichzeitig muss man den wesentlichen Unterschied berücksichtigen zwischen Einzelpersonen, die vor politischen, ethnischen oder anderen Formen der Verfolgung oder Krieg fliehen (dies sind Flüchtlinge und Asylbewerber) und jenen, die einfach versuchen, ein Land ungesetzlich zu betreten, zwischen »Jenen, die wegen wirtschaftlicher Verhältnisse [oder Umweltsituationen] flüchten, die so schlecht sind, dass ihr Leben und ihre physische Sicherheit bedroht sind« und »jenen, die letztlich nur deshalb auswandern, um ihre persönliche Situation weiter zu verbessern«. ⁵⁶

Wenn Hass und systematischer oder gewaltsamer Ausschluss von ethnischen oder religiösen Minderheiten aus der Gesellschaft, Bürgerkriege und politische und ethnische Konflikte verursachen, nimmt der Flüchtlingsfluss überhand (vgl. EMCC Nr. 1). Es wäre daher nötig, jenen, die vor Gewalt und sozialen Unruhen fliehen, angemessenen Schutz zu gewährleisten, auch wenn diese Unruhen durch nicht-staatliche Gruppen verursacht sind, und ihnen einen subsidiären Schutzstatus zu gewähren. ⁵⁷

58. Deswegen sollte im Umgang mit dem Problem der Asylbewerber und Flüchtlinge »nicht das Staatsinteresse oder die nationale Sicherheit an erster

⁵⁶ Vgl. *Flüchtlinge*, Nr. 4, *l.c.*, S. 1023.

⁵⁷ Richtlinie des Rates der Europäischen Union 2004/83/EU vom 29. April 2004.

Stelle stehen, sondern der Mensch«. Dazu gehören die volle Achtung der Menschenrechte ebenso wie der Schutz »des Bedürfnisses, in einer Gemeinschaft zu leben..., ein Grundbedürfnis, das sich aus der Natur des Menschen selbst ergibt«. ⁵⁸

59. Die Flüchtlinge und Asylbewerber ihrerseits müssen Pflichten gegenüber dem Aufnahmestaat nachkommen. Papst Benedikt XVI. sagte in seiner Botschaft zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2007 auch: »*Flüchtlinge sind aufgerufen, eine offene und positive Haltung einzunehmen gegenüber der Gesellschaft, die sie aufnimmt, und sich aktiv zur Verfügung zu stellen bei Vorschlägen zur Beteiligung am gemeinsamen Aufbau einer integrierten Gemeinschaft, die ein „gemeinsames Haus“ aller sein soll*«. ⁵⁹

Die Rechte der Flüchtlinge und Asylbewerber und die Zukunftsaussichten

60. Auch Flüchtlinge und Asylbewerber haben einen Anspruch auf Menschenrechte und grundsätzliche Freiheit, die besonders berücksichtigt werden müssen. Es ist sicher nicht Zweck dieses Dokuments, Definitionen und Informationen zu liefern, die in den verschiedenen rechtswirksamen, internationalen Dokumenten gefunden werden können. Daher wird hier nur auf einige relevante Teile Bezug genommen, ohne dass dies erschöpfend für die Verpflichtungen der Staaten gegenüber Flüchtlingen und Asylbewerbern ist, die in ihrem Territorium anwesend sind, oder versuchen, es zu betreten.

61. Jede Person, die an einer Grenze steht und berechtigte Angst vor Verfolgung hat, hat das Recht auf Schutz und darf nicht in ihr Land zurückgeschickt werden, unabhängig davon, ob sie formell als Flüchtling anerkannt ist oder nicht. ⁶⁰ Flüchtlinge sollten behandelt werden wie die Bürger des Aufnahmelandes oder doch zumindest wie andere dort an-

⁵⁸ *Flüchtlinge*, Nr. 9, *l.c.*, S. 1025.

⁵⁹ BENEDIKT XVI., *WDMR* 2007, Par. 4, *l.c.*, 7.

⁶⁰ Vgl. UNHCR-EXEKUTIVKOMITEE, *Schlussfolgerungen Non-Refoulement*, Nr. 6 (XXVIII) 1977 in Par. (c).

sässige Ausländer. Sie sollten einen Anspruch auf die ihnen zugesicherten Rechte haben. Dazu gehören Bewegungsfreiheit und das Recht zu arbeiten. Außerdem haben sie das Recht, als Rechtsperson anerkannt zu werden und einen Anspruch auf gleichwertigen Schutz durch das Recht, auf Gedankenfreiheit, Gewissensfreiheit und Religionsfreiheit.

Familien sollten persönliche und familiäre Intimität genießen und die Möglichkeit zu einer Familienzusammenführung im Asylland haben; sie sollten sich ein würdiges Auskommen mit einem gerechten Lohn verdienen können, in Unterkünften leben, die menschenwürdig sind, ihre Kinder sollten eine angemessene Ausbildung und Gesundheitsfürsorge erhalten. Kurz, sie sollten in den Genuss all jener Rechte kommen, die von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sanktioniert werden, dem relevanten Instrument für Menschenrechte, von der Konvention der Vereinten Nationen zur Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 sowie seinem Zusatzprotokoll von 1967, und auch von den anschließenden Beschlüssen des UNHCR-Exekutivkomitees.

62. Es ist nicht überflüssig, festzuhalten, dass das Recht der Flüchtlinge auf Religionsfreiheit jeglichen Zwang seitens der Einzelpersonen oder sozialen Gruppen oder einer Autorität ausschließt, sodass niemand gezwungen ist, gegen seinen Glauben oder sein Gewissen zu handeln, weder privat noch öffentlich, weder allein noch im Verein mit anderen. Das Recht auf Religionsfreiheit hat sein Fundament in der Würde des Menschen selbst.⁶¹ Jedes Land ist verantwortlich dafür, dass dem Flüchtling freie Religionsausübung und Freiheit auch bezüglich der religiösen Erziehung seiner Kinder gewährt wird, zumindest in dem Maße, wie dies für die eigenen Staatsbürger gilt.

Alle Flüchtlinge haben das Recht auf umfassende Hilfe, die auch ihre religiösen Bedürfnisse während der Zeit, die sie z. B. als Asylsuchende in einem Lager zubringen müssen, und während des Integrationsprozesses im Gastland berücksichtigt.⁶² Daher muss den Geistlichen verschiedener Religionen die volle Freiheit zugestanden werden,

⁶¹ Vgl. ZWEITES VATIKANISCHES ÖKUMENISCHES KONZIL, Erklärung zur Religionsfreiheit *Dignitatis Humanae*, 7. Dezember 1965, Nr. 2: *AAS* LVIII (1966) S. 930.

⁶² *Flüchtlinge*, Nr. 28, *l.c.*, S. 1034.

die Flüchtlinge zu treffen und ihnen angemessenen Beistand anzubieten. Flüchtlinge können ihre Rechte nicht verlieren, nicht einmal dann, wenn ihnen ihr Land die Staatsbürgerschaft abspricht (vgl. *PT* 105). Internationale Organisationen, besonders solche, die verantwortlich sind für den Schutz der Menschenrechte, und auch die Medien sollten freien Zugang zu den oben erwähnten Lagern haben.

63. Auch wenn die Rechte der Flüchtlinge und Asylbewerber von Internationalen Konventionen garantiert werden, die im Anschluss von wichtigen Konferenzen anerkannt worden sind, zeigt die Realität, dass den Flüchtlingen und Asylbewerbern im Allgemeinen noch immer kein ausreichender Schutz gewährt wird. Manchmal verwehrt ihnen dies den Zugang zu den Asylverfahren, wenn sie unnötigerweise in Inhaftierungs-Zentren festgehalten werden und das kann sogar zu ihrer Abschiebung und Zurückweisung (*refoulement*) führen, besonders, wenn es sich um gemischte Migrationsflüsse handelt.

Es könnte daher opportun sein, jenen Geist, der das Prinzip des *non refoulement* beseelt,⁶³ in praktisches Handeln umzusetzen, ausgehend von der Tatsache, dass Asylbewerber Flüchtlinge sind für die Dauer der Zeit, in der ihr Status überprüft wird.

64. In Hinblick auf Asylbewerber und andere gewaltsam Vertriebene, die auf See in Gefahr, in Not oder hilfsbedürftig aufgefunden werden, verlangen die internationalen Abkommen, dass ihnen Hilfe geleistet wird und sie an einen sicheren Ort gebracht werden.⁶⁴ Erst wenn die

⁶³ Vgl. GENERALVERSAMMLUNG DER VEREINTEN NATIONEN, Konvention über die Rechtsstellung von Flüchtlingen vom 28. Juli 1951, Art. 33(1); ID., Internationales Übereinkommen über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966, Art. 7; ID., Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere, grausame, unmenschliche oder demütigende Behandlung oder Bestrafung vom 10. Dezember 1984, Art. 3; EUROPA-RAT, Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte vom 4. November 1950, Art. 3.

⁶⁴ Vgl. GENERALVERSAMMLUNG DER VEREINTEN NATIONEN, Konvention der Vereinten Nationen über das Recht auf See, 1982; INTERNATIONALE SEESCHIFFFAHRTSORGANISATION, Internationale Konvention über Suche und Rettung auf See, 1979, mit Zusatzartikeln von 1998; ID., Internationale Konvention über die Sicherheit des Lebens auf See, 1974; und die Beschlüsse des UNHCR EXEKUTIVKOMITEES soweit sie relevant sind für die besonderen Bedürfnisse der Asylbewerber und Flüchtlinge in Seenot (insbesondere: *Beschlüsse über*

Person in Not an einem sicheren Ort angekommen ist, der nicht identisch sein muss mit dem Schiff, das sie aufnimmt, kann ihre Anfrage auf Erlaubnis, das erreichte Land zu betreten, oder ihr Asylantrag geprüft werden. Es muss darauf geachtet werden, dass auch in diesen Fällen das Prinzip des *non refoulement* respektiert wird, was die Tatsache von gemischten Migrationsströmen umfassen kann.

Es wäre angebracht, dass die Länder, die Asylbewerber anziehen, sich auf eine gemeinsame Vorgehensweise einigen, sodass die Länder, die zuerst erreicht werden, nicht das volle Gewicht des Problems zu tragen haben.

65. In vielen Flüchtlingslagern finden die Menschen es schwierig, für sich eine Zukunft zu sehen, besonders, wenn die Jahre vorübergehen. Sie müssen an diesen Orten den Weg, um ein sicheres und würdevolles Leben zu führen, klar vor sich sehen. Eingedenk dieser Tatsache muss die vorgeschlagene Konsultation und Beteiligung der Flüchtlinge bei Entscheidungen, die ihr tägliches Leben betreffen, unbedingt unterstützt werden. Es ist auch erforderlich, dass Flüchtlingsfrauen an der Lagerverwaltung beteiligt werden, ein Weg, dass die Probleme, die sie und die Kinder betreffen ausreichende Beachtung finden.

66. In diesem Zusammenhang ist »Eine Bemerkung für die Bischofskonferenzen«, gemeinschaftlich herausgegeben worden vom Päpstlichen Rat der Seelsorge für Migranten und Menschen unterwegs, dem Päpstlichen Rat der Seelsorge für den Krankendienst und dem Päpstlichen Rat für die Familie, unter dem Titel »*The Reproductive Health of Refugees (Die reproduktive Gesundheit der Flüchtlinge)*«⁶⁵ die Bedenken der Katholischen Kirche »*bezüglich einer Ideologie der „reproduktiven Gesundheit“ legt fest, dass »der Heilige Stuhl nicht umhin kann, seinen eigenen Bedenken Aus-*

Flüchtlinge ohne Asylland, Nr. 15 (XXX) - 1979; *Beschlüsse zum Schutz von Asylbewerbern auf See*, Nr. 20 (XXXI) -1980; *Beschlüsse zu den Problemen im Zusammenhang mit der Rettung von Asylbewerbern aus Seenot*, Nr. 23 (XXXII) -1981; und *Schlussfolgerungen zu Asylsuchenden als blinde Passagiere*, Nr. 53 (XXXIX) - 1988.

⁶⁵ PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE PASTORAL IM KRANKENDIENST, PÄPSTLICHER RAT DER SEELSORGE FÜR MIGRANTEN UND MENSCHEN UNTERWEGS, PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE FAMILIE, *The Reproductive Health of Refugees (Die reproduktive Gesundheit von Flüchtlingen)*, Vatikanstadt 14. September 2001.

drucke zu verleihen, wenn die Methoden, die wie Hilfe angeboten werden, oder auch die hierzu verwendeten Mittel, der Würde der Person und ihrem Leben schweren Schaden zufügen könnte, vom Augenblick der Empfängnis angefangen bis zu ihrem natürlichen Tod, wie er von menschlicher Vernunft erkannt wird und in der katholischen Moral seinen Ausdruck findet» (Teil I).

67. Flüchtlingen, die in ihr Heimatland zurückgekehrt sind muss die Möglichkeit geboten werden, ein würdiges Leben zu führen; sie brauchen Unabhängigkeit und eine Tätigkeit, die ein Einkommen erwirtschaftet.⁶⁶ Dies setzt voraus, dass Grunddienste vorhanden sind, dass eine ausreichende Vorbereitung auf die Heimkehr stattgefunden hat und dass die Personen wirklich fähig sind, diese Herausforderung in Ländern, in denen manchmal noch Unordnung herrscht, zu akzeptieren. Rückwanderer müssen Zugang zu den gesellschaftlichen Ressourcen haben und über die gleichen Rechte verfügen wie andere Staatsbürger.

68. Verschiedene Ansichten darüber, wie die Diskrepanz zwischen Hilfe in der Not und Wiederaufbau überwunden werden kann, sind in den vergangenen Jahren auf Versammlungen auf regionalem und internationalem Niveau ausführlich diskutiert worden. Der Heilige Stuhl sagt, »dass freiwillige Heimkehr nicht einfach bedeutet, zurückzugehen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Menschen aus einer schwierigen Situation in ein Leben im Elend in ihrem eigenen Land geraten«.⁶⁷

STAATEN, BINNENVERTRIEBENE, STAATENLOSE UND OPFER DES MENSCHENHANDELS

Binnenvertriebene

69. Es ist erforderlich, ein klareres System zu entwickeln, das die Verantwortung für Binnenvertriebene regelt. Mitgliedstaaten der Ver-

⁶⁶ Vgl. UNHCR, *Handbook for Repatriation and Reintegration Activities (Handbuch für Rückführung und Reintegration)*, Genf 2004, S. ONE-3: »Die Hauptelemente für eine freiwillige Heimkehr sind die physische, rechtliche und materielle Sicherheit und die Aussöhnung«.

⁶⁷ VERTRETER DES HEILIGEN STUHLS, *Statement bei der ExKom. des UNHCR 55*, 4. Oktober 2004: O.R. (Vgl. Wöchentliche Ausgabe in Englisch, 20. Oktober 2004, S. 10).

einten Nationen sind aufgefordert, »die Beratungen über die Art und Weise der Verwirklichung und über die praktischen Konsequenzen des Prinzips der „Verantwortung zu beschützen“ mutig fortzusetzen, »und« auf angemessene Weise Abhilfe zu schaffen für jene Situationen, in denen nationale Obrigkeiten ihre Bevölkerungen angesichts interner oder externer Bedrohungen nicht schützen wollen oder können«. ⁶⁸

Die Vereinten Nationen sind jedenfalls dazu aufgerufen, »durch die Schaffung von Rechtsnormen, Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten und die Einrichtung von Schutzmaßnahmen das treibende Forum der Rechtsstaatlichkeit in allen Teilen der Erde zu sein, insbesondere, wenn die Staaten in ihrer Verantwortung zu beschützen versagen«. ⁶⁹ Wirksamer Schutz erfordert nicht nur die Verfügbarkeit von mehr Personal und mehr finanziellen Mitteln, sondern auch größere institutionelle Unterstützung und ein klareres Mandat.

Staatenlose

70. Das Recht auf Nationalität wird in der Erklärung der Menschenrechte von 1948 anerkannt ⁷⁰ und als grundlegendes Menschenrecht von verschiedenen Übereinkommen und Beschlüssen des UNHCR unterstrichen, und von der internationalen Gemeinschaft ⁷¹ übernommen.

⁶⁸ DER KARDINALSTAATSSSEKRETÄR DES VATIKANS, Ansprache beim Gipfeltreffen der Staatsoberhäupter und Regierungschefs anlässlich der 60. Generalvollversammlung der Vereinten Nationen, New York, O.R. 30. September 2005 S. 7.

⁶⁹ VERTRETER DES HEILIGEN STUHLS, Ansprache an den 6. Ausschuss der 62. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Rechtsstaatlichkeit, 26. Oktober 2007; O.R. 1. November 2007, S. 2.

⁷⁰ Vgl. VEREINTE NATIONEN, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, übernommen und verkündet von der Generalversammlung, Resolution 217 A (III) vom 10. Dezember 1948, Art. 15: »(1) Jeder Mensch hat Anspruch auf Staatsangehörigkeit. (2) Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch ihm das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln«.

⁷¹ Vgl. vor allem UNHCR-EXEKUTIVKOMITEE, Beschlüsse über die Identifizierung, Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit und den Schutz von Staatenlosen, Nr. 106 (LVII) - 2006. Vgl. auch das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 und das Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961. Hinzu kommen regionale Verträge, die jedem Menschen das Recht auf Nationalität zuerkennen,

Staatenlose sind in Gefahr, als »nicht-vorhanden« betrachtet zu werden und es mag leicht vorkommen, dass ihnen ihre Grundrechte wie z.B. das Recht auf Ausbildung, Arbeit, Eigentum an Grund und Boden, Eheschließung, Beteiligung am politischen Leben usw. versagt werden.

Staaten müssen Staatenlose, die in ihrem Gebiet leben, entsprechend den internationalen Menschenrechten behandeln. Sie sind aufgefordert, in der nationalen Gesetzgebung Konformität mit den grundlegenden Prinzipien des internationalen Rechts zu gewährleisten und Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Staatenlosigkeit zu vermindern, insbesondere im Fall der Neuschaffung eines Staates oder seiner Nachfolge. Eine gerechte Gesetzgebung muss sicherstellen, dass Einzelpersonen nicht willkürlich ihrer Nationalität beraubt werden oder auf ihre Staatsangehörigkeit verzichten, ohne eine neue zu erwerben, dass Kinder bei der Geburt registriert⁷² und mit entsprechenden Papieren ausgestattet werden.

Opfer des Menschenhandels

71. Eine strengere Einwanderungspolitik, strengere Grenzkontrollen und die Bekämpfung der organisierten Kriminalität werden heutzutage oft als Mittel betrachtet, um Menschenhandel zu verhüten. Dieser Ansatz ist unzulänglich, um diesem Phänomen entgegenzutreten und bringt das Risiko mit sich, das Leben der Opfer in Gefahr zu bringen. Daher ist es erforderlich, mutig die Wurzeln anzugreifen, um den wiederholten Menschenhandel mit Personen, die in ihre Heimat in die gleichen Umstände zurückgeschickt worden sind, aus denen sie zu entfliehen suchten, zu vermeiden. Darum sollten Initiativen gegen den Menschenhandel das Ziel haben, echte Chancen zu entwickeln, um aus dem Zyklus von Armut, Missbrauch und Ausbeutung auszubrechen.⁷³

wie das Amerikanische Übereinkommen über die Menschenrechte von 1969 und Das Europäische Übereinkommen über Staatsangehörigkeit von 1997.

⁷² Vgl. VEREINTE NATIONEN, *Internationaler Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte*, 1966, Art. 24 und UN Kinderrechtskonvention, 1989, Art. 7.

⁷³ Vgl. DER VERTRETER DES HEILIGEN STUHLIS, *Ansprache an das Wiener Forum gegen »Men-*

Darüber hinaus darf die Plage des nationalen Menschenhandels, der indirekt von der bestehenden internationalen Gesetzgebung gedeckt wird, nicht vernachlässigt, sondern sie muss beobachtet und Lösungen dafür müssen gefunden werden.

72. Schutz und Programme für die Opfer erfordern ganzheitliche Maßnahmen, die ihr Wohlbefinden und ihre Interessen garantieren. »Wir müssen sicherstellen, dass die Opfer Zugang zu Gerechtigkeit, Sozialhilfe und Rechtsbeistand haben und Schadensersatz erhalten für alles, was sie erlitten haben.«⁷⁴ So könnten sie zum Beispiel Aufenthaltsgenehmigungen bekommen über die Dauer des Prozesses gegen die Menschenhändler hinaus. Gemeint sind auch Dienste wie Schutz, Sozialisierung, Beratung, psycho-soziale und medizinische Hilfe sowie Rechtsbeistand.

Menschen, die Opfer sexueller Ausbeutung sind

73. Sexuell ausgebeutete Frauen, die Opfer des Menschenhandels sind, verdienen besonderen Schutz. Eine Aufenthaltsgenehmigung ist für sie Voraussetzung für den Start in ein neues Leben. Sollten sie wünschen, in ihre Heimat zurückzukehren, müssen sie Zugang zu finanzieller Hilfe erhalten, am besten in Form eines Mikro-Kredits, um ihnen die Wiedereingliederung zu erleichtern, während Maßnahmen getroffen werden sollten, um die Diskriminierung zu überwinden⁷⁵ und es muss hinreichend Schutz gewährleistet sein, um zu verhindern, dass die Opfer von Neuem in die Hände von Menschenhändlern fallen, die häufig in ihrem Herkunftsland bekannt sind.

Innerhalb des gesetzlichen Rahmens muss Vorsorge getroffen werden, damit die einzelnen Menschenhändler oder die juristische Person

schenhandels, 13.-15. Februar 2008: POM 106 (2008) S. 167-169.

⁷⁴ DER VERTRETER DES HEILIGEN STUHLIS, *Statement anlässlich der 15 Sitzung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) Ministerrat*, 29. November 2007: O.R., 5 Dezember 2007, S. 1.

⁷⁵ Vgl. PÄPSTLICHER RAT DER SEELSORGE FÜR DIE MIGRANTEN UND MENSCHEN UNTERWEGS, *Orientierungen für die Pastoral der Strasse*, 24. Mai 2007, Nr. 92 und 102 – POM 104 Suppl. (2007) S. 336 und 339.

verfolgt werden und ihre Finanzmittel beschlagnahmt werden können. Auf der anderen Seite sollten jene, die Frauen sexuell ausbeuten, gewarnt und über den Schaden, den sie anrichten, aufgeklärt werden. Eine Kenntnis der Motive, die ihrem Verhalten zugrunde liegen, ist nötig, um das Problem des Frauenmissbrauchs in Angriff zu nehmen.⁷⁶

Menschen als Opfer von Zwangsarbeit

74. Opfer des Menschenhandelns können auch als Opfer von Zwangsarbeit enden. Eingedenk der Faktoren, die Zwangsarbeit fördern, ist es nötig, ein Programm für den Aufbau eines Problembewusstseins und zur Erziehung zu entwickeln, damit der kulturelle Hintergrund, der erst ein Überleben dieser Praxis erlaubt, verändert werden kann. Arbeitsgesetze, die die Anstellungsbedingungen und -praktiken regeln, wie z.B. die Arbeitszeit und die Ruhetage, aber auch angemessener und gerechter Lohn müssen durchgesetzt werden, während vielleicht noch Gesetze gegen Diskriminierung eingeführt werden müssen. Konsumenten müssen sich ihrer Verantwortung und der Bedingungen bewusst sein, unter denen bestimmte Produkte angebaut oder hergestellt werden. Darüber hinaus könnte die Einführung von Handelsmarken und vorgeschriebenen Verhaltensregeln angemessene Arbeitsbedingungen fördern.

Kindersoldaten

75. Der Handel mit Kindern kann auch Kindersoldaten für bewaffnete Konflikte beschaffen. Da ihre Rekrutierung als Kriegsverbrechen betrachtet wird, müssen Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen getroffen werden, damit jene, die in diesen Handel verwickelt sind, verantwortlich gemacht und verfolgt werden können.

Solche Maßnahmen umfassen ein Mandat für internationale Kontrollen über den Verkauf und die Verteilung von Handwaffen an Länder und bewaffnete Gruppen, die Kinder rekrutieren, außerdem Me-

⁷⁶ Vgl. *ibid*, Nr.94-95, *l.c.*, S. 120.

chanismen, die helfen den Verkauf von natürlichen Ressourcen zur Finanzierung von Konflikten zu unterbinden. Kindersoldaten (Jungen und Mädchen) müssen Teil der Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung nach einem Konflikt sein, damit ihnen wirkliche Integration geboten wird. Das bedeutet auch, dass diesen Kindern die Fähigkeit gewährt wird, sich selbst zu unterhalten. Gleichzeitig müssen die lokalen Gemeinden daran beteiligt werden, ihnen zu helfen, mit dem schweren Missbrauch der Menschenrechte, die oft gegen sie und auch von ihnen begangen worden sind, fertig zu werden, mit dem Ziel, sie in das Leben der Gemeinschaft zu integrieren.

EINE URSACHE DER VERTREIBUNG: KONFLIKTE

76. Konflikte gehören zu den Hauptursachen für erzwungene Umsiedlung. Die Kosten sind erschreckend hoch: das Leiden der Einzelpersonen, der Verlust von Leben – um nicht von den menschlichen, geistlichen und religiösen Werten zu sprechen – und finanzielle Auslagen der nationalen und internationalen Gemeinschaft, um den Opfern beizustehen und für sie zu sorgen.

Vorbeugung

77. Mechanismen der Frühwarnung zur Vermeidung solcher Krisen müssen eingerichtete und mit angemessenen Antworten im Hinblick auf Vorschriften kombiniert werden, um so die ersten Symptome zu bekämpfen, sobald sie auftreten, solange sie noch gesteuert, kontrolliert und verhütet werden können.⁷⁷ Die Kosten der Organisation der humanitären Katastrophe nach Ausbruch eines Konflikts übersteigen bei weitem jene, die für ein früheres Eingreifen nötig gewesen wären.

78. In diesen Fällen müssen die Faktoren, die zur Gewalt führen, objektiv analysiert werden. Ein Ausbau der Kapazitäten und die Vorberei-

⁷⁷ Vgl. BENEDIKT XVI., Ansprache an die Vollversammlung der Vereinten Nationen, 18. April 2008, §§ 1, 2 und 13: *AAS* MMVIII (2008), S. 331-337.

tung des Friedens unter Berücksichtigung der kulturellen Situation und des kulturellen Hintergrunds der betroffenen Personen müssen gefördert werden. Dialoge, ein wechselseitiger Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den einander entgegen gesetzten Gruppen müssen aufrecht erhalten werden.

Dauerhafte Lösungen für Konflikte

79. Wenn ein Konflikt beendet ist, müssen die Voraussetzungen für eine friedliche Zukunft geschaffen werden, damit das Land nicht in Gewalttätigkeit zurückfällt. Dafür wird Unterstützung, werden auch Mittel gebraucht, um einen tragfähigen Frieden zu gestalten, wobei Ausbildung, Gesundheitsfürsorge, Rehabilitation, Staatsaufbau und wirtschaftliche Erholung, Programme zur Zerstörung von Minen, die Behandlung zur Überwindung der verschiedenen traumatischen Erlebnisse, Demobilisierung und die Wiedereingliederung der Kriegsteilnehmer und Kindersoldaten.

Sozialer Wiederaufbau muss die am vorherigen Konflikt beteiligten Parteien einschließen, sodass diese bei Feindseligkeiten im Inland in die Lage versetzt werden, miteinander als Bürger eines Landes zu leben. Zur Bewältigung der schmerzhaften Vergangenheit müssen Aussöhnung und das Verheilen der Erinnerung in Gruppen und bei Einzelpersonen gefördert werden. Dies setzt Kommunikation und die Beteiligung an einem gewaltfreien Lebensstil voraus, wobei Reparationen eingeplant werden müssen, die individuelle und kollektive, symbolische und materielle Entschädigungen verbinden.

80. Dies setzt die Mitarbeit der Völkergemeinschaft und die Zusage einer ausreichenden und langfristigen Bereitstellung von Mitteln für die Zustände nach dem Konflikt voraus, um es dadurch Flüchtlingen und Binnenvertriebenen zu ermöglichen, in Würde heimzukehren und ein ganz normales Leben gemeinsam mit der gesamten Bevölkerung zu beginnen. Die Völkergemeinschaft wäre bereit, geleitet von ihren eigenen humanitären Prinzipien, sich in kreativen, gewagten und innovativen

Plänen zu engagieren, die der Tragik der historischen Situation in nichts nachstehen.⁷⁸

81. Darüber hinaus wäre es erforderlich, die ursächlichen Wurzeln zu bekämpfen, die die Menschen zwingen, ihre Heimat zu verlassen, wie dies von dem Nachsynodalen Apostolischen Schreiben betont wird. In dem für Afrika sagt Papst Johannes Paul II., »die ideale Lösung (des Phänomens der Flüchtlinge und Vertriebenen) besteht in der Wiederherstellung eines gerechten Friedens, in der Versöhnung und in der wirtschaftlichen Entwicklung«.⁷⁹ Dies, so versichert der Papst in dem Schreiben für Europa, bedarf »eines mutigen Einsatzes von Seiten aller für die Verwirklichung einer gerechteren internationalen Wirtschaftsordnung, die in der Lage ist, die wirkliche Entwicklung aller Völker und aller Länder zu fördern«,⁸⁰ in der, wie Johannes Paul II. in dem Apostolischen Schreiben für Amerika weiter erklärt, »nicht nur das Kriterium der Bereicherung vorherrscht, sondern auch das des Strebens nach nationalem und internationalem Gemeinwohl, in der eine gerechte Güterverteilung existiert und die ganzheitliche Förderung der Völker im Vordergrund steht«.⁸¹

⁷⁸ Vgl. BENEDIKT XVI., *Schreiben an Dr. Angela Merkel, Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland über das Gipfeltreffen G8*, AAS XCIX (2007) 351-353; VERTRETER DES HEILIGEN STUHLIS, *Statement bei der 55. Sitzung des ExKom*, des UNHCR, l.c..

⁷⁹ Vgl. JOHANNES PAUL II., *Apostolisches Schreiben Ecclesia in Africa*, 14. September 1995, Nr. 119: AAS LXXXVIII (1996) S. 70-71.

⁸⁰ ID., *Apostolisches Schreiben Ecclesia in Europa*, 28. Juni 2003, Nr. 100: AAS XCV (2003) S. 705; vgl. EMCC Nr. 8, l.c., S. 766.

⁸¹ ID., *Apostolisches Schreiben Ecclesia in America*, 22. Januar 1999, Nr. 52: AAS XCI (1999) S. 789.

TEIL VIER

DIE SPEZIFISCHE PASTORAL FÜR FLÜCHTLINGE UND ANDERE GEWALTSAM VERTRIEBENE

BESONDERE ASPEKTE DIESER SEELSORGE

Die kirchliche Aufnahme und die eventuelle Integration in die Ortskirche

82. Aufnahme und Gastfreundschaft sind grundlegende Kennzeichen der Pastoral, einschließlich der Seelsorge für Asylbewerber, Flüchtlinge, Binnenvertriebene und Opfer des Menschenhandels.⁸² Sie garantieren, dass wir in dem anderen den Menschen sehen, und ihn, wenn er ein Christ ist, als Bruder oder Schwester im Glauben betrachten, und halten uns davon ab, in ihm eine Nummer, einen Fall oder zusätzliche Arbeit zu sehen. Die freundliche Aufnahme ist nicht so sehr eine Aufgabe, als vielmehr eine Art zu leben und zu teilen.

83. Gastfreundschaft anbieten erwächst aus dem Bemühen, Gott treu zu bleiben, seine Stimme in der Heiligen Schrift zu vernehmen und ihn in den Menschen, die uns umgeben, zu erkennen. Durch die Gastfreundschaft wird der Fremde in der Ortskirche willkommen heißen, die ein sicherer Ort sein muss, wo er Trost findet, wo er geachtet und aufgenommen wird und wo man freundlich zu ihm ist. Ein solcher Empfang bedeutet auch, aufmerksam zuzuhören und einander das eigene Leben zu erzählen. Es setzt ein offenes Herz, den Wunsch, das eigene Leben für andere sichtbar zu machen, und eine großzügige

⁸² Vgl. EMCC, Nr. 16, *l.c.*, S. 771: »Deswegen ist der eigene geographische Aufenthaltsort in der Welt für die Christen nicht so wichtig, und die Gesinnung der Gastfreundschaft gehört zu ihrem Wesen«. Siehe auch *ibid.*, Nr. 30, *l.c.*, S. 777: Das Lehramt hat »eine breite Palette von Werten und Verhaltensweisen (Gastfreundschaft, Solidarität, Bereitschaft zum Teilen) hervorgehoben und die Notwendigkeit, jede Gesinnung und jeden Ausdruck von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus seitens dessen, der sie aufnimmt, zurückzuweisen«.

gemeinsame Nutzung von Zeit und Mitteln voraus. Angefangen von Dingen schenken bis Zeit und Freundschaft anbieten und schließlich Christus, unser höchstes Gut, anderen darstellen, als ein respektvoller und demütiger Vorschlag.

84. Eine Kirchengemeinschaft, die Fremde willkommen heißt, ist jedoch ein »Zeichen des Widerspruchs«, ein Ort, wo Freud und Leid, Tränen und Frieden nahe beieinander liegen. Dies wird besonders in Gesellschaften deutlich, die dem Aufgenommenen feindlich gegenüber stehen. Im Laufe der Jahre hat es zahllose Beispiele von selbstlosem und heldenmütigem Eingreifen von Mitgliedern der Ortskirchen gegeben, die gewaltsam Vertriebene aufgenommen haben, einige sogar auf Kosten ihres Lebens und ihres Besitzes. Gastfreundschaft anbieten bedeutet, seine Prioritäten immer wieder zu überdenken und neu zu gestalten.

85. Hoffnung, Mut, Liebe und Kreativität sind die Voraussetzungen, um Menschen zu neuem Leben zu verhelfen. Doch muss dabei einer gemeinsamen Anstrengung Vorrang eingeräumt werden, diesen Menschen nicht nur logistische und humanitäre Hilfe zu leisten, sondern sie in moralischer und geistlicher Hinsicht sogar noch stärker zu unterstützen. Die Aspekte der Spiritualität und der Bildung müssen integrierender Bestandteil »einer wahren und wirklichen Kultur der Aufnahme« sein (EMCC 39). In dieser Hinsicht könnte die Ortskirche eine große Hilfe darstellen.

An jenen Orten, die – wie Erfahrungen in der Vergangenheit gezeigt haben – potentielle Gebiete für die Ankunft von Flüchtlingen oder Vertriebenen sind, muss die Kirche auf eine solche Herausforderung vorbereitet und dafür organisiert sein. Allerdings »*muss die Kirche [versuchen], ... in und bei den Flüchtlingsgemeinschaften präsent zu sein, sie bei ihrer Flucht und während ihrer Zeit im Exil und bei ihrer Rückkehr in ihre Heimatgemeinschaften oder im Land, in das sie umgesiedelt werden, zu begleiten*«. ⁸³

⁸³ PÄPSTLICHER RAT DER SEELSORGE FÜR DIE MIGRANTEN UND MENSCHEN UNTERWEGS, *Seelsorge für Flüchtlinge in Ost-, Zentral und Südafrika: Ein konsultatives Treffen*, Lusaka (Sambia),

86. Diesbezüglich muss man die unterschiedlichen Gruppen von Flüchtlingen und gewaltsam Vertriebenen berücksichtigen: Katholiken allgemein, Katholiken der Ostkirchen, jene, die zu anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften gehören, sowie jene, die dem Islam angehören oder anderen Religionen im Allgemeinen (vgl. *EMCC* 49-68).

87. Flüchtlinge und andere Vertriebene aufnehmen ist eine wichtige Form, dem Evangelium Ausdruck zu verleihen. Neuankömmlinge aus nicht-christlichen oder areligiösen Kulturen sind als neue Arme, denen das Evangelium bezeugt wird, bevorzugte Empfänger der Evangelisierung. Der Klerus, die Laienseelsorger und die aufnehmende christliche Gemeinde müssen diesbezüglich vorbereitet und hierfür sensibilisiert sein.

88. Darüber hinaus ist es wichtig, in Erinnerung zu rufen, dass Flüchtlinge und gewaltsam Vertriebene ihrerseits ein großes Potential der Evangelisierung besitzen. Sie könnten sich leicht an Orten und in Situationen befinden, wo sie dieser Mission nachkommen können. Auch hier muss ein Bewusstsein aufgebaut werden und sie müssen die nötige Ausbildung erhalten, vor allem muss man ihnen den Wert des Zeugnisses klar machen, ohne deswegen eine ausdrückliche Verkündigung, die die Situation und die Umstände berücksichtigt, auszuschließen, vorausgesetzt, dem Anderen wird in jedem Fall Respekt entgegengebracht.

Einrichtung der erforderlichen Seelsorgestrukturen

89. Die Ortskirche muss daher an der Seelsorge der Menschen unterwegs beteiligt sein.⁸⁴ Diese Aufgabe muss in den Diensten der Gemeinden, ob Territorial- oder Personalgemeinden, sichtbar gemacht werden:

5.-9. Januar 1993, Vatikanstadt 1993, S. 134.

⁸⁴ »Der Liebedienst ist für die Kirche nicht eine Art Wohlfahrtsaktivität, die man auch anderen überlassen könnte, sondern er gehört zu ihrem Wesen, ist unverzichtbarer Wesensausdruck ihrer selbst.« (Dce, Nr. 25).

»*Missiones cum cura animarum*«, religiöse Kongregationen, karitative Organisationen, kirchliche Bewegungen, Vereine und neue Gemeinschaften. Strukturen für die Seelsorge auf nationaler Ebene und/oder auf der Ebene der Diözese/Eparchie müssen, wenn nötig, aufgebaut werden.

90. Die Rolle des Kaplans ist ebenso wie die der Ordensleute wesentlich und entscheidend in dieser besonderen Seelsorge unter den Flüchtlingen und gewaltsam Vertriebenen, gleich ob sie sich in Lagern oder zunehmend in urbanen Gebieten befinden. Sie stehen in der ersten Linie der heutigen Migrationswirklichkeit. Die Menschen, denen sie zugeteilt sind, haben viele schwierige Momente erlebt und sie müssen sich nun mit der aktuellen Situation auseinandersetzen, ohne Sicherheit über ihre Zukunft zu haben. Das Ergebnis ist eine faszinierende seelsorgerische Aufgabe, die von den Einzelnen viel verlangt. Dieses missionarische Hirtenamt muss ernst genommen, hoch angesehen und geschätzt werden. Es braucht Unterstützung, damit es dieser pastoralen Realität gerecht werden und in seinem Amt innovativ bleiben kann.. Bei der Frage der Anstellung und Ernennung sollten diese Faktoren berücksichtigt werden.

91. Die Umgebung, in der Seelsorge stattfindet, ist zuallererst und vor allem die Gemeinde,⁸⁵ die so auf eine neue und frische Weise ihrer alten Berufung »*ein Haus zu sein, in dem die Gäste sich wohl fühlen*«⁸⁶ nachkommt. Wenn erforderlich, können Personalgemeinden oder »*missiones cum cura animarum*« eingerichtet werden – wie bereits erwähnt – um den

⁸⁵ Vgl. JOHANNES PAUL II., BOTSCHAFT ZUM WELTTAG DER MIGRANTEN UND FLÜCHTLINGE 1999, Nr. 6 - O.R. Wöchentliche Ausgabe in Deutsch, 24. Dezember 1999, S. 15-16 : »*Die jeder Pfarrgemeinde eigene Sendung und ihre Bedeutung in der Gesellschaft verdeutlichen die wesentliche Rolle der Pfarrei für die Aufnahme von Fremden, die Integrierung von Getauften verschiedener Kulturen und den Dialog mit den Gläubigen anderer Religionen. Für die Pfarrgemeinde ist das keine freigestellte Ausbilstätigkeit, sondern eine auf ihrer institutionellen Aufgabe begründete Verpflichtung*«. Vgl. EMCC Nr. 89, *l.c.*, S. 805, und Nr. 24, *l.c.*, S. 774-775.

⁸⁶ JOHANNES PAUL II., WELTTAG DER MIGRANTEN UND FLÜCHTLINGE 1999, Nr. 6, *l.c.*; vgl. ID, WELTTAG DER MIGRANTEN UND FLÜCHTLINGE 2002, Nr. 4: O.R. (Vgl. Wöchentliche englische Ausgabe, 14. November 2001, S. 8); ID., WELTTAG DER MIGRANTEN UND FLÜCHTLINGE 2003, Nr. 3: O.R. (Vgl. Wöchentliche englische Ausgabe, 11. Dezember 2002, S. 6).

pastoralen Bedürfnissen von gewaltsam Vertriebenen eher gerecht zu werden.⁸⁷ Nichtsdestoweniger bleibt letztlich die Verantwortung bei den Diözesan-/Eparchiebischofen,⁸⁸ wie dies Papst Benedikt XVI. in *Deus caritas est* (Nr.32) betont hat: »In den Teilkirchen« tragen »die Bischöfe als Nachfolger der Apostel die erste Verantwortung dafür, dass das Programm der Apostelgeschichte (vgl. 2:42-44) auch heute realisiert wird: Kirche als Familie Gottes muss heute wie gestern ein Ort der gegenseitigen Hilfe sein und zugleich ein Ort der Dienstbereitschaft für alle der Hilfe Bedürftigen, auch wenn diese nicht zur Kirche gehören«. Bei der Bischofsweihe gehen dem eigentlichen Weiheakt Fragen an den Kandidaten voraus, in denen die wesentlichen Elemente seines Dienstes angesprochen und ihm die Pflichten seines zukünftigen Amtes vorgestellt werden. In diesem Zusammenhang verspricht der zu Weihende ausdrücklich, »um des Herrn willen den Armen und den Heimatlosen und allen Notleidenden gütig zu begegnen und zu ihnen barmherzig zu sein« (ibid.).

92. Abhängig vom Urteil der örtlichen Ordinarien können größere Flüchtlingslager entweder eine Gemeinde werden oder eine der Territorialeseelsorge ähnliche Struktur erhalten. Wenn die Zahl der Gläubigen für diese Vorgehensweise zu gering ist, können sie Mitglieder von »Außenstationen«, oder »*missiones cum cura animarum*« werden, vielleicht angeschlossen an eine nahe gelegene Territorialgemeinde.⁸⁹

93. Die Zusammenarbeit zwischen den Kirchen des Herkunfts- und des Ankunftslandes ist unerlässlich.⁹⁰ Die Koordinierung der an sie gerichteten seelsorgerischen Aktivitäten ist Aufgabe der Bischofskonferenzen oder der entsprechenden Strukturen in den katholischen Ostkirchen, normalerweise einer besonderen Bischofskommission. Die Herkunftskirche ist daher dringend aufgefordert, den Kontakt mit

⁸⁷ EMCC Nr. 24, 26, 54, 55, und 91, *l.c.*, 774-775, 775-776, 789-790, 806-807.

⁸⁸ Vgl. ZWEITES VATIKANISCHES ÖKUMENISCHES KONZIL Dekret über das Hirtenamt der Bischöfe in der Kirche *Christus Dominus*, 28. Oktober 1965, Nr. 18: *AAS* LVIII (1966) S. 682 und EMCC Nr. 70, *l.c.*, S. 796.

⁸⁹ Vgl. EMCC Nr. 90-95, *l.c.*, S. 806-808, die, *mutatis mutandis*, auf die Pastoral von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen angewendet werden können.

⁹⁰ Vgl. *Ibid.*, Nr. 70, *l.c.*, S. 796-797.

ihren Mitgliedern zu halten, die - aus welchen Gründen auch immer - fortgehen, während die empfangende Kirche die Verantwortung für sie übernehmen muss, weil sie nun deren Mitglieder geworden sind. Beide Ortskirchen sind aufgefordert, ihrer besonderen pastoralen Verantwortung im Geiste einer aktiven und praktisch ausgedrückten Kommunion nachzukommen.⁹¹

94. In jenen Ortskirchen, in denen es keine Bischofskommission für die Seelsorge der Migranten (oder der menschlichen Mobilität) gibt und sie zu dem Zeitpunkt auch nicht eingesetzt werden kann, wird empfohlen, dass ein bischöflicher Promotor für diese spezifische Pastoral ernannt wird.

95. Ein früherer Versuch, die Koordinierung der Antworten der Kirche in Afrika auf die Flüchtlingskrise zu verbessern, war das Projekt mit dem Namen »Seelsorger ohne Grenzen«. *Es sollte »ein Team von qualifizierten Seelsorgern sein, die bereit sind, wenn nötig, ihre Kompetenzen anzubieten«.*⁹² Die Idee entstammte den Worten Papst Paul VI., die eine Behauptung in dem Dokument *Kirche und Menschen unterwegs* anregte: »Die Seelsorge für die Menschen unterwegs ist zwangsweise eine Seelsorge sozusagen ohne Grenzen.... Angemessene Instrumente können nur durch die Zusammenarbeit und die Solidarität der betroffenen Kirchen gefunden werden« (PCM 26).

96. Da die Kirchen in Afrika noch jung sind und über wenig Mittel verfügen, gleichzeitig aber eine große Zahl der heutigen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen aufnehmen, brauchen sie besondere Hilfe, um sie zu empfangen. Gleichzeitig gibt es jedoch auf diesem Kontinent relativ wenige Wirtschaftsemigranten, aber er muss die menschlichen Kosten der Zwangsmigration tragen, ohne die Vorteile abzuernten, die

⁹¹ Vgl. PCM, Nr. 19, *l.c.*, S. 367-368 und EMCC, Juristische Normen der Seelsorge, Art 16, *l.c.*, S. 818.

⁹² PÄPSTLICHER RAT DER SEELSORGE FÜR DIE MIGRANTEN UND MENSCHEN UNTERWEGS, *Die drei Konsultationen von 1998 für eine besser koordinierte pastorale Antwort der Kirche in Afrika auf die aktuelle Flüchtlingskrise*: Der offizielle Text mit Kommentar (in englischer Sprache), Vatikanstadt 1999, S. 28.

die Emigration zumindest in gewissen Grenzen normalerweise mit sich bringt.

Mitarbeiter in der Pastoral und ihre Ausbildung

97. Die Situation der Menschen, die zur Migration gezwungen sind, verlangt von Priestern, Diakonen, Ordensleuten und Laien vordringlich, sich in angemessener Weise auf dieses besondere Apostolat vorzubereiten.

Es ist auch für einige geweihte Personen angezeigt, sich dieser Aufgabe unter den Menschen unterwegs zu widmen, egal ob außerhalb ihres Heimatlandes oder in ihrem Land.⁹³

98. In diesem Zusammenhang sollte noch einmal darauf hingewiesen werden, dass die Präsenz von Seelsorgern aus den Kirchen der Herkunftsorte der Flüchtlinge und gewaltsam Vertriebenen, die also mit ihrer Sprache und ihrem kulturellen Hintergrund vertraut sind, unbedingt wünschenswert, wenn nicht sogar unerlässlich ist (vgl. EMCC 70 und 77). Es könnten sich jedoch auch Katecheten, die selbst entwurzelt sind, schon unter den vertriebenen Bevölkerungsgruppen befinden. Dies ist von besonderer Bedeutung, denn sie können einen bemerkenswerten Beitrag für das Leben der christlichen Gemeinschaft leisten. Gewaltsam Vertriebene können ihrerseits wirksam Zeugnis ablegen und Träger der Evangelisierung nicht nur unter ihresgleichen sein, sondern auch bei der lokalen Bevölkerung.

99. Darüber hinaus »wäre es besser, Koordinierung und eine größere Empfindsamkeit zu empfehlen, statt die Einrichtung eines besonderen Kurses oder eines zusätzlichen Themas vorzuschlagen, wenn die verschiedenen theologischen Themen, die

⁹³ Vgl. KONGREGATION FÜR DIE INSTITUTE GEWEIHTEN LEBENS UND FÜR DIE GESELLSCHAFTEN APOSTOLISCHEN LEBENS - PÄPSTLICHER RAT DER SEELSORGE FÜR DIE MIGRANTEN UND MENSCHEN UNTERWEGS, *Gemeinsames Schreiben an die General-Oberen der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften für das apostolische Leben über die Verpflichtung zur Seelsorge für Migranten, Flüchtlinge und andere Menschen, die betroffen sind von der Krise der menschlichen Mobilität*, 13. Mai 2005: POM 99 (2005), S. 183-190.

direkt relevant für das Phänomen der Menschen unterwegs sind, erklärt werden»,⁹⁴ weil »dies kein normales Amt für die allgemeine Masse der Gläubigen ist, sondern ein besonderes Amt, angepasst an die besondere Situation entwurzelter Menschen.«⁹⁵

100. Es wäre für die empfangende Ortskirche auch erstrebenswert, der fortgesetzten Ausbildung von Katecheten, die selbst Flüchtlinge oder Binnenvertriebene sind, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, besonders im Falle von Massenvertreibungen, die viele Jahre dauern können. Dies könnte auch einen wertvollen Beitrag und eine wichtige Hilfe für ihre Herkunftskirche bis hin zu einer Wiederbelebung christlicher Gemeinden darstellen, sollten sie entscheiden heimzukehren.

101. Dieser Pastoral Dienst erfordert gewiss eine angemessene Ausbildung all derer, die die Absicht haben oder gesandt werden, ihn auszuüben.⁹⁶ Es ist daher notwendig, dass von Beginn an in den Seminaren *»die geistliche, theologische, juristische und seelsorgerische Ausbildung ausgerichtet wird auf die Probleme, die von der Seelsorge für Menschen unterwegs aufgeworfen werden.«⁹⁷*

Internationale katholische karitative Organisationen und Ortskirchen

102. Die katholischen karitativen Organisationen müssen in Situationen, wo Bedarf herrscht, im Namen Jesu Christi präsent sein und da-

⁹⁴ KONGREGATION FÜR DAS KATHOLISCHE BILDUNGSWESEN, ein Rundschreiben gerichtet an die lokalen Ordinarien und die Rektoren ihrer Seminare, für die Einbeziehung der Seelsorge für menschliche Mobilität in die Vorbereitung zukünftiger Priester Nr. 3, Vatikanstadt 1986. Siehe auch *EMCC* Nr. 71, *l.c.*, S. 797; KONGREGATION FÜR DAS KATHOLISCHE BILDUNGSWESEN UND PÄPSTLICHER RAT DER SEELSORGE FÜR DIE MIGRANTEN UND MENSCHEN UNTERWEGS, *Gemeinsames Schreiben über die Seelsorge für Migranten in der Ausbildung zukünftiger Priester und Ständiger Diakone*, 3. Dezember 2005: *AAS* XCVIII (2006) S. 70-71.

⁹⁵ JOHANNES PAUL II., *WDMR* 1990, Nr. 10: O.R. (Vgl. Wöchentliche englische Ausgabe, 6. August 1990, S. 11); vgl. *EMCC* Nr. 77, *l.c.*, S. 99.

⁹⁶ Vgl. KONGREGATION FÜR DIE EVANGELISIERUNG DER VÖLKER - PÄPSTLICHER RAT DER SEELSORGE FÜR DIE MIGRANTEN UND MENSCHEN UNTERWEGS *Gemeinsames Schreiben an die Diözesanordinarien über die Seelsorge im Kontext menschlicher Mobilität*, 13. Oktober 2005: *POM* 99 (2005) S. 109 in Englisch.

⁹⁷ *PCM*, Nr. 33 *l.c.*, 375; vgl. *EMCC* Nr. 71, *l.c.*, S. 797.

mit die »Werte« darstellen, die den Handlungen als Orientierung dienen müssen. Von seinem Geist müssen sie in ihrem Dienst, ihrem Opfer, dem Bewusstseinsaufbau, der Analyse, der Verteidigung und dem Dialog geleitet werden. Mit dem Evangelium als Richtschnur müssen sie versuchen, eine Gesellschaft aufzubauen, in der es Chancengleichheit gibt, die sozialen Vorurteile verschwinden und wo enge Nachbarschaft, Solidarität, Sorge füreinander und Achtung der Menschenrechte eine Realität sind.

Dies sollte vom Beginn der als Antwort auf die verschiedenen Bedürfnisse unternommenen Projekte bis zu ihrem Abschluss zutreffen. Diese katholisch inspirierten Organisationen sollten, wenn dies möglich und angebracht erscheint, dazu ermutigt werden, auch mit ihrem nicht-katholischen Gegenüber zusammenzuarbeiten. Jedenfalls ist es wichtig, keine Leere zu hinterlassen, wenn das Programm beendet ist. Es ist daher nötig, zu bestimmen, wie die Ortskirche gestärkt werden kann, damit sie in der Lage ist, zukünftige Herausforderungen anzunehmen, die sich bis zu einem gewissen Grade aus der Verpflichtung zur Kontinuität ergeben. Zu diesem Zweck müssen katholische karitative Organisationen jederzeit in enger Zusammenarbeit mit den Strukturen der örtlichen Diözesen/Eparchien unter der Leitung des Diözesan/Eparchie-Bischofs tätig sein. Was die internationalen Organisationen betrifft, so können die zuständigen Dikasterien am Heiligen Stuhl Rat und Beistand anbieten.

103. Im Bereich der Kooperation müssen die internationalen katholischen Organisationen Erwähnung finden, vor allem der ICMC (Internationaler katholischer Migrationsausschuss)⁹⁸ und der Flüchtlingsdienst

⁹⁸ Vgl. EMCC Nr. 33, l.c., 779: »Unter den wichtigsten katholischen Organisationen, die sich der Betreuung der Migranten und der Flüchtlinge widmen, muss in diesem Zusammenhang auf die Errichtung der Internationalen Katholischen Kommission für die Migrationen im Jahr 1951 hingewiesen werden. Die Hilfe, die die Kommission in diesen ersten 50 Jahren Regierungen und internationalen Organisationen in christlichem Geist geboten hat, und ihr eigener Beitrag bei der Suche nach dauerhaften Lösungen für die Migranten und Flüchtlinge in der ganzen Welt stellen ein großes Verdienst dar... Schließlich muss das große Engagement der verschiedenen Zweige der Caritas und anderer Organisationen der Nächstenliebe und Solidarität erwähnt werden, das sie auch im Dienst an den Migranten und Flüchtlingen zeigt«; vgl. *ibid.*, Nr. 86, l.c., S. 804.

der Jesuiten, die sich mit Seelsorge, Fürsorge und der Entwicklung von Aktivitäten befassen und dabei die menschliche und christliche Würde der Flüchtlinge und anderer gewaltsamer Vertriebener hochhalten. Christliche Werte spielen bei der Definition ihrer Identität und beim Erreichen ihrer Ziele zweifellos eine wichtige Rolle und drängen sie, zu bewahren, was sie unterscheidet.⁹⁹

104. In Ausübung ihrer Pflicht zum Dienen sind die katholischen Hilfsorganisationen häufig von Finanzierungen aus nicht-katholischen Quellen abhängig geworden. Dadurch gehen sie das Risiko ein, nur bestimmten Meinungen ihrer Spender Gehör zu schenken, und sie abhängig zu machen und unfähig, ihre Maßnahmen durchzusetzen, sie also von den Spendern, statt von ihrer Mission angetrieben werden und damit ihre eigene Identität in Frage stellen.

Sicher wäre es angebracht, dass die katholischen Einrichtungen, Einzelpersonen oder Gruppen, die finanzielle Mittel bereitstellen, jenen Vorschlägen Vorrang einräumen, die von den katholischen Institutionen vorgelegt werden, die darüber zu entscheiden haben, welche Einrichtungen zu unterstützen sind. *»Im Besonderen muss der Diözesanbischof verhindern, dass die ihm unterstellten karitativen Organisationen von Einrichtungen und Instituten finanziert werden, deren Zielsetzungen im Widerspruch zur kirchlichen Lehre stehen. Um Ärgernissen für die Gläubigen zuvorzukommen, muss der Diözesanbischof ebenfalls verhindern, dass besagte karitative Organisationen Beiträge für Initiativen annehmen, die im Hinblick auf ihre Zwecke oder die dazu dienlichen Mittel, nicht der kirchlichen Lehre entsprechen.«*¹⁰⁰ Dasselbe Verhalten muss von den Instituten des geweihten Lebens und der Ge-

⁹⁹ Vgl. Dce, Nr. 31, l.c., 244: *»Für alle, die in den karitativen Organisationen der Kirche tätig sind, muss es kennzeichnend sein, dass sie nicht bloß auf gekonnte Weise das jetzt Anstehende tun, sondern sich dem andern mit dem Herzen zuwenden, so dass dieser ihre menschliche Güte zu spüren bekommt. Deswegen brauchen diese Helfer neben und mit der beruflichen Bildung vor allem Herzensbildung: Sie müssen zu jener Begegnung mit Gott in Christus geführt werden, die in ihnen die Liebe weckt und ihnen das Herz für den Nächsten öffnet.*

¹⁰⁰ Vgl. BENEDIKT XVI., Apostolisches Schreiben in Form von »Motu Proprio« *Intima Ecclesiae natura*, 11. November 2012, Art. 10 §3. (von www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/motu_proprio/documents/hf_ben-xvi_motu-proprio_20121111_caritas_it.html).

sellschaft des apostolischen Lebens eingehalten werden. Katholische Einrichtungen müssen ihren Mitgliedern die nötige Ausbildung geben, damit sie in der Lage sind, ihre eigene spezifische Identität zu wahren. Der dringende Bedarf nach Ausbildung der Mitarbeiter in den kirchlichen Hilfsorganisationen wird von Papst Benedikt XVI. in *Deus caritas est* (Nr.31a) unterstrichen, wobei er die Notwendigkeit von besonderen Initiativen betont, die diesem Bedürfnis abhelfen.¹⁰¹

105. Da es einigen Ortskirchen an ausreichenden Mitteln für ihren gewöhnlichen Bedarf und ihre Aktivitäten fehlt, kann das plötzliche Erscheinen von Flüchtlingen oder von Vertriebenenbewegungen zu unhaltbaren Bedingungen führen. Dies wird sogar noch kritischer, wenn sich die Mehrzahl der Fälle über Jahre hinzieht, sodass die Kosten für ihren Unterhalt alle finanziellen Möglichkeiten übersteigen.¹⁰² Das bedeutet zwangsweise, Unterstützung bei Hilfsorganisationen zu suchen. Um sich ihre Aufgabe zu erleichtern, sollten diese katholischen Organisationen vielleicht die Möglichkeit einer Zusammenarbeit ins Auge fassen, als einziger Träger, der alle Anfragen behandelt und die entsprechenden Informationen gibt. Gemeinsam könnten sie Projekte überlegen und bestimmen, wer unter ihnen ein passender Spender ist, und damit das Verfahren vereinfachen.

106. Die grundsätzliche Frage der Pastoral ist jedoch, wie die Kirche aufrichtige Nächstenliebe, Aufnahmebereitschaft und ihre seelsorgerische Verpflichtung ausdrücken kann. Dies gäbe den Ortskirchen die Möglichkeit, sich mit den ganzheitlichen Bedürfnisse der Flüchtlinge und gewaltsam Vertriebenen zu befassen, den pastoralen Verpflichtun-

¹⁰¹ Seit Juni 2008, organisiert der Päpstliche Rat *Cor Unum* geistliche Exerziten für Bischöfe und andere Personen, die die Verantwortung für karitative Organisationen auf den verschiedenen Kontinenten tragen. Dies geschieht gleichermaßen auf der Ebene der Ortskirchen und innerhalb der Organisationen selbst.

¹⁰² Vgl. JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben *Christi fideles Laici*, Nr. 26 – AAS LXXXI (1989) S. 439-440 –: »Viele Pfarreien in Stadtgebieten oder in Missionsgebieten sind wegen Mangel an den notwendigen materiellen Mitteln und an geweihten Amtsträgern oder auch aufgrund ihrer geographischen Ausbreitung und der besonderen Situation einiger Christen (z.B. der Flüchtlinge und Auswanderer) nicht in der Lage, mit ganzer Wirksamkeit ihre Aufgabe zu erfüllen«.

gen nachzukommen und kleine gemeinnützige Hilfsprojekte zu unterstützen, Seelsorger angemessen auszubilden, spezifische Seelsorgestrukturen zu unterhalten und bei aufkommenden Konflikten in einem frühen Stadium einzugreifen. Die Aufteilung der Mittel unter diesen Bedürfnissen bedarf unter Umständen einer Aktualisierung der laufenden Programme der Sozialhilfe in der Kirche. Sowohl traditionelle wie auch innovative Schritte müssen unternommen werden, um die Ortskirche in die Lage zu versetzen, dieser Herausforderung der christlichen Liebe gerecht zu werden.

Einbeziehung der Laien

107. Das christliche Engagement der Laien ist Voraussetzung für die Ausführung der Mission der Kirche in den verschiedenen soziokulturellen Situationen unserer Zeit.¹⁰³ Dies setzt voraus, dass der gläubige Laie eine entsprechende Ausbildung und Erziehung erhält, um kompetente Sozialanalysen vorzunehmen, ein wichtiges Instrument, will er die Werte des Evangeliums in einem Rahmen, dessen Bedingungen andauernden und manchmal sehr raschen Veränderungen unterliegen, konkret in die Tat umsetzen.

Inspiziert von der Heiligen Schrift, der Tradition und dem Lehramt der Kirche werden sie empfänglich sein für die Notlage ihrer Nächsten, besonders der Schutzbedürftigen, und sie werden entsprechend handeln, um ihr Leiden zu mindern. Dies erfordert einen fortdauernden Prozess der Bekehrung, der sie einander näher bringen und zugleich zu einer tieferen Beziehung zu Gott führen wird.¹⁰⁴

¹⁰³ Vgl. JOHANNES PAUL II., *WDMR* 1987, Nr. 1 – O.R. (Vgl. Wöchentliche englische Ausgabe, 7. September 1987, S. 3): »Die Beteiligung der Laien an der Mission der Kirche in den verschiedenen soziokulturellen Situationen unserer Zeit war eine der fruchtbarsten Formen, dem von Christus vorgetragenen Vorschlag integraler Erlösung nachzukommen«; *EMCC* Nr. 86-88, *l.c.*, S. 804-805 und seine juristischen Bestimmungen zur Pastoral, Kapitel I, *l.c.*, S. 813.

¹⁰⁴ Vgl. JOHANNES PAUL II., *WDMR* 1999, Nr. 4, *l.c.*: »Die Liebe mit ihrem doppelten Gesicht als Liebe zu Gott und zu den Schwestern und Brüdern ist die Synthese des sittlichen Lebens des Glaubenden. Sie hat in Gott ihren Ursprung und ihre Vollendung«.

108. Es ist erforderlich eine angemessene Antwort auf die Bedürfnisse der Flüchtlinge und gewaltsam Vertriebenen zu geben, sich mit bestehenden Verhaltensweisen und Diskriminierung, mit Fremdenfeindlichkeit oder Rassismus auseinanderzusetzen,¹⁰⁵ und für Maßnahmen zu arbeiten, die ihre Rechte sichern, stärken und schützen.¹⁰⁶ Durch das Engagement der Gläubigen werden sich neue Beziehungen zwischen Kirche und Gesellschaft herausbilden, Kontakte auch mit nicht-christlichen religiösen Gemeinschaften¹⁰⁷ werden wachsen und sich verstärken und die Zusammenarbeit zwischen der Kirche des Herkunfts- und des Aufnahme-Landes wird sich entwickeln.

109. Das Engagement der Laien ist auch im Dienst der Liturgie und der Volksfrömmigkeit nötig (vgl. EMCC 44-48). Durch die Teilnahme an der Entfaltung des liturgischen Jahres, die Feier der Sakramente und die Teilnahme an anderen vertrauten liturgischen Diensten und Aktivitäten werden die Flüchtlinge und andere gewaltsam Vertriebene die nötige Kraft finden, um die harte Prüfung der Vertreibung zu ertragen und um durch das Erleben des Ostermysteriums Christi zu wachsen,

¹⁰⁵ Vgl. BENEDIKT XVI., *Angelus*, 24. Dezember 2006 – O.R. (Vgl. Wöchentliche englische Ausgabe, 3. Januar 2007, S. 12 –): »Die entsprechende Aufgabe besteht darin, immer mehr die vorgefassten Meinungen und Vorurteile zu überwinden, die Schranken niederzureißen und die Kontraste zu beseitigen, die trennen oder – was noch schlimmer ist – die Menschen und die Völker in Gegensatz zueinander bringen, um gemeinsam eine Welt der Gerechtigkeit und des Friedens aufzubauen«.

¹⁰⁶ Vgl. JOHANNES PAUL II., *WDMR* 1999, Nr. 6, l.c.: »Katholizität kommt nicht nur in der brüderlichen Gemeinschaft der Getauften zum Ausdruck, sondern zeigt sich auch in der gastfreundlichen Aufnahme von Fremden, ungeachtet ihrer Religionszugehörigkeit, in der Ablehnung jeder rassebedingten Ausschließung oder Diskriminierung, und in der Anerkennung der persönlichen Würde jedes einzelnen sowie dem sich daraus ergebenden Einsatz zur Förderung der unveräußerlichen Rechte«.

¹⁰⁷ Vgl. EMCC Nr. 59-68, l.c., S. 791-795. Nr. 59 stellt fest: »Auch für die nichtchristlichen Immigranten setzt sich die Kirche in der humanitären Förderung und im Zeugnis der Nächstenliebe ein; dies hat schon von sich aus einen evangelisierenden Wert und ist geeignet, die Herzen für die ausdrückliche Verkündigung des Evangeliums zu öffnen, wenn dies mit der gebotenen christlichen Klugheit und in vollem Respekt vor der Freiheit erfolgt. Die Migranten einer anderen Religion werden jedenfalls so gut wie möglich unterstützt, damit sie die transzendente Dimension des Lebens bewahren. Die Kirche ist also aufgerufen in einen Dialog mit ihnen einzutreten. „Der Dialog muss geführt und realisiert werden in der Überzeugung, dass die Kirche der eigentliche Weg des Heiles ist und dass sie allein im Besitz der Fülle der Heilmittel ist“ (Redemptoris Missio 55; vgl. auch Pastores Gregis, 68)«.

sicher, »dass Gott bei denen, die ihn lieben, alles zum Guten führt, bei denen, die nach seinem Plan berufen sind« (Rm 8:28).

Ökumenische und interreligiöse Zusammenarbeit

110. Als Antwort auf die Bedürfnisse der modernen Welt ist es für die Christen wichtig, gemeinsam Zeugnis abzulegen von der tiefgehenden Verpflichtung, das Königreich Gottes gegenwärtig zu machen.¹⁰⁸ Dies kann durch gemeinsames Handeln und eine Kooperation vollbracht werden, die sie einander annähern und ihren Dienst als Antwort auf die Herausforderung des Leidens und der Unterdrückung erneuern soll. »In dieser Verbundenheit im Auftrag, über den vor allem Christus selbst entscheidet, müssen alle Christen entdecken, was sie bereits vereint, noch bevor sich ihre volle Gemeinschaft verwirklicht. Das ist die apostolische und missionarische Einheit. Dank dieser Einheit können wir uns zusammen dem großartigen Erbe des menschlichen Geistes nähern, das sich in allen Religionen kundgetan hat.«¹⁰⁹

Gemeinsames Handeln und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften¹¹⁰ sowie gemeinsame Bemühungen mit denen, die sich zu anderen Religionen bekennen, könnten die Vorbereitung eines immer dringender werdenden Aufrufs zugunsten der Flüchtlinge und Vertriebenen nach sich ziehen.

111. Papst Johannes Paul II. wiederholte dies ausdrücklich vor den Ratsmitgliedern des ICMC, wobei er die »Seele« der Arbeit dieser Ein-

¹⁰⁸ Vgl. PÄPSTLICHER RAT ZUR FÖRDERUNG DER EINHEIT DER CHRISTEN, *Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus*, 25. März 1993, Nr. 162 – AAS LXXXV (1993) S.1097 –: »Die Christen können ihr Herz nicht dem Schrei der menschlichen Nöte der gegenwärtigen Welt verschließen. Der Beitrag, den sie in allen Bereichen des menschlichen Lebens leisten, in denen sich das Verlangen nach Heil kundtut, ist wirksamer, wenn sie ihn gemeinsam leisten und wenn man sieht, dass ihr Tun ein gemeinsames ist. Es wird folglich ihr Anliegen sein, alles gemeinsam zu tun, soweit es ihnen ihr Glaube erlaubt?«. Diese Sichtweise wird ausgedrückt in EMCC Nr. 56-58, *l.c.*, S. 790-791.

¹⁰⁹ JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Redemptor Hominis*, 4. März 1979, Nr. 12: AAS LXXI (1979) S.278.

¹¹⁰ Vgl. KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE, Erklärung *Dominus Jesus*, 6. August 2000, Nr. 17: AAS XCII (2000) S.758-759, und *Anmerkung zum Ausdruck 'Schwesterkirchen'* (30. Juni, 2000): O.R., 28. Oktober 2000, S. 6.

richtung zugunsten der Migranten und Flüchtlinge als »eine Auffassung von der menschlichen Würde«, definierte, »die auf der Wahrheit vom Menschen gründet, der nach dem Abbild Gottes geschaffen ist (vgl. Gen 1,26), eine Wahrheit, die die gesamte Soziallehre der Kirche erleuchtet«. Dies, so erklärt der Papst, sei »eine zutiefst religiöse Sicht, die nicht nur von anderen Christen geteilt wird, sondern auch von vielen Anhängern anderer großer Weltreligionen«. Er forderte sie darum auf, der Suche nach neuen Formen der ökumenischen und interreligiösen Kooperation niemals müde zu werden,¹¹¹ die heute notwendiger sind als je zuvor.

112. Zusammenarbeit bedeutet sicher nicht, gegen unseren Glauben oder gegen unser Gewissen zu verstoßen. Christliche Gemeinschaften, die wahr und glaubhaft bleiben wollen, müssen Jesus Christus zu ihrem ständigen Bezugspunkt machen. »Wenn wir wirklich von der Betrachtung Christi ausgegangen sind, werden wir in der Lage sein, ihn vor allem im Antlitz derer zu erkennen, mit denen er sich selbst gern identifiziert hat: Diese Aussage (Mt 25,35-36) ist nicht nur eine Aufforderung zur Nächstenliebe; sie ist ein Stück Christologie, das einen Lichtstrahl auf das Geheimnis Christi wirft.«¹¹²

Seelsorge für Asylbewerber und Staatenlose in Hafteinrichtungen

113. Immer häufiger werden Asylbewerber und Staatenlose in eng begrenzten Orten festgehalten, darunter Gefängnisse, geschlossene Lager, Internierungseinrichtungen oder Transitzonen auf Flughäfen, wo die Freiheit deutlich eingeschränkt ist. Die Haft wird häufig als ein Instrument der Asyl- und Einwanderungspolitik eingesetzt. Menschen, die sich in haftähnlichen Situationen befinden, sind zweifelsohne Empfänger der Fürsorge von Seelsorgern und Mitarbeitern in der Pastoral.¹¹³

¹¹¹ Vgl. JOHANNES PAUL II., *ICMC Versammlung 2001*, Nr. 4, l.c., S. 11.

¹¹² ID., Apostolisches Schreiben *Novo Millennio Ineunte*, 6. Januar 2001, Nr. 49: *AAS* XCIII (2001) S. 302.

¹¹³ PÄPSTLICHER RAT DER SEELSORGE FÜR DIE MIGRANTEN UND MENSCHEN UNTERWEGS, *Richtlinien für die katholische Seelsorge in der Zivilen Luftfahrt*, Vatikanstadt 14. März 1995, in http://www.vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/migrants/documents/rc_pc_migrants_doc_19950314_avci_directives_en.html.

114. Die Ortskirche, zu der die Seelsorge im Apostolat des Meeres, die Flughafen-Seelsorge, oder die Seelsorge in haftähnlichen Situationen und Gefängnissen gehört, trägt in erster Linie die Verantwortung für die Seelsorge der Flüchtlinge.¹¹⁴ Dies beinhaltet natürlich die Kooperation mit den verschiedenen Teilen der Ortskirche, besonders, wenn auch andere Aufgaben und Verantwortlichkeiten für die verschiedenen Empfänger der Seelsorge zu erfüllen sind.

115. Tatsächlich tun die Mitglieder der katholischen Seelsorge-Stellen in diesen Situationen viel für jene, die in Migrationseinrichtungen festgehalten werden. Sie besuchen sie regelmäßig und versuchen zu verstehen, wie man ihnen helfen kann, besonders hinsichtlich ihrer Grundbedürfnisse. Sie hören ihnen zu und geben Ratschläge, was wichtiger ist, als andere Menschen gewöhnlich wahrnehmen. Sie erfüllen auch die seelsorgerischen und sakramentalen Bedürfnisse der Katholiken und, in Übereinstimmung mit den katholischen Normen zur ökumenischen Zusammenarbeit, auch die geistlichen Bedürfnisse anderer Christen. Sie versuchen, gute Beziehungen zum Sicherheitspersonal zu unterhalten, was entscheidend ist, um den Menschen in ihrer Not angemessene Hilfe zu bringen. Sie können auch mit anderen bestehenden Organisationen zusammenarbeiten, um Asylbewerbern und Staatenlosen beizustehen.

116. Die Seelsorger brauchen eine angemessene Vorbereitung und Fähigkeiten, um den Anforderungen, die diese Seelsorge an sie stellt, gewachsen zu sein und um mit den Situationen von Menschen in Haft umgehen zu können. Das Problem muss einem größeren Publikum bekannt gemacht werden, damit ein gemeinschaftliches Engagement entsteht, wofür wiederum eine stärkere Bewusstseinsbildung und ein entsprechendes Training Voraussetzung sind.

117. Ein wichtiger Aspekt im Umgang mit den Bedürfnissen jener, die sich in Haft einrichtungen aufhalten, besteht in der Zusammenar-

¹¹⁴ *Flüchtlinge*, Nr. 26, *l.c.*, S. 1033.

beit zwischen den Seelsorgestellen (den katholischen und denen, die zu anderen Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften gehören) und allen anderen in diesem Bereich Beschäftigten (Sozialarbeiter, Anwälte, medizinisches und paramedizinisches Personal, Dolmetscher, kulturelle Vermittler usw.). Eine weitere wirksame Form der Zusammenarbeit besteht im Networking zwischen den Seelsorgestellen in verschiedenen Ländern.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

118. Das vorliegende Dokument hält an den zahlreichen Anweisungen des Lehramts im vergangenen Jahrhundert fest, nach der Erfahrung von zwei schrecklichen Weltkriegen, gefolgt vom Kalten Krieg und zusätzlichen Konflikten in allen Regionen der Welt, was einen Fluss von Menschen ausgelöst hat, die unter Not und Verfolgung leiden. Es enthält auch ein Echo des nachfolgenden geistlichen Dienstes, der kontinuierlich an die Vergangenheit anschloss und die spezifische Seelsorge der Vertriebenen aktualisierte.

119. Wenn Nächstenliebe in uns ist, ist es unmöglich angesichts der beunruhigenden Bilder, die uns riesige Lager von Flüchtlingen und Vertriebenen in aller Welt zeigen, zu schweigen. Wir stehen vor Menschen, die versucht haben, einem unerträglichem Schicksal zu entkommen, nur um sich in behelfsmäßigen Unterkünften und noch immer in Not wieder zu finden. Auch sie sind Menschen, unsere eigenen Brüder und Schwestern, deren Kinder einen Anspruch auf dieselben berechtigten Erwartungen auf Glück haben wie die anderen Kinder.¹¹⁵

120. Jeder einzelne von uns muss daher den Mut haben, seine Augen nicht von den Flüchtlingen und gewaltsam Vertriebenen abzuwenden, sondern zulassen, dass ihre Gesichter in unser Herz dringen, um sie in unserer Welt aufzunehmen. Wenn wir ihre Hoffnungen und ihre Verzweiflung anhören, werden wir ihre Gefühle verstehen.

¹¹⁵ Vgl. BENEDIKT XVI., Apostolisches Schreiben *Sacramentum caritatis*, 22. Februar 2007, Nr. 90: *AAS* XCIX (2007), S. 174-175.

121. Die Erinnerung, wie sehr die Menschheit unter Kriegen und Konflikten gelitten hat, an die Millionen Menschen, die fliehen und ihr Heim und ihr Land verlassen mussten, macht die Menschen diesbezüglich besonders empfänglich, vor allem an den Orten, wo diese Ereignisse stattgefunden haben. Wir ermutigen darum jedermann unermüdlich dafür zu arbeiten, dass Uneinigkeit und Spaltung ein Ende finden. So wird es möglich, überall eine Kultur der Wahrheit und der Liebe vor dem Hintergrund der Solidarität zwischen Nationen aufzubauen.¹¹⁶

122. Das Problem der Flüchtlinge und gewaltsam Vertriebenen kann nur gelöst werden, wenn die Bedingungen für eine ernst gemeinte Aussöhnung gegeben sind. Dies bedeutet Aussöhnung zwischen Nationen, verschiedenen Sektoren einer bestehenden nationalen Gemeinschaft, innerhalb einzelner Volksgruppen und zwischen ihnen. Damit dies eintritt, müssen wir zuallererst vergeben, was in der Vergangenheit geschehen ist, müssen wir fähig sein, zusammen zu arbeiten und eine bessere Zukunft aufzubauen.¹¹⁷ Es gibt ein Bedürfnis nach Heilung von Erinnerungen denn »*bevor ein Prozess der Versöhnung mit anderen Menschen oder Gemeinschaften beginnen kann, muss man sich zuallererst mit der Vergangenheit aussöhnen*«. ¹¹⁸

123. In der Tat sind all jene, die sich großzügig und selbstlos zugunsten der Flüchtlinge und anderer Vertriebener einsetzen, »Friedensmacher« und verdienen es, als von Gott gesegnet betrachtet zu werden, denn sie haben das Gesicht Jesu Christi in den Gesichtern von Tausenden von Vertriebenen und anderen leidenden Menschen wieder erkannt, die sie im Laufe ihrer Arbeit getroffen haben. Ihre Arbeit wird sicher nicht beendet sein, solange es noch Menschen um uns gibt, die

¹¹⁶ Vgl. JOHANNES PAUL II. *Ansprache anlässlich der Feierlichkeit zur Verleihung des Internationalen Friedenspreises »Papst Johannes XXIII.« an das COERR (Katholisches Büro für Katastrophenhilfe und Flüchtlinge)* 3. Juni 1986, Nr. 9, O.R. 4. Juni 1986, 4.

¹¹⁷ Vgl. ID., *Ansprache an die Mitglieder der Thailändischen Regierung und an das Diplomatische Corps Bangkok*, 11. Mai 1984, Nr. 6: *Insegnamenti/Lehren Johannes Pauls II.* VII/I (1984) S. 1380.

¹¹⁸ ID., *Botschaft anlässlich des 100. Todestages von Papst Leo XIII.*, 28. Oktober 2003, Nr. 6: O.R. Wöchentliche Ausgabe ub Deutsch, 19. Dezember 2003, Nr. 51/52, S. 15 – 16.

leiden und denen sie antworten werden, indem »sie ihnen die Mittel geben, durchzubalten und ihre Würde wieder herzustellen«. ¹¹⁹ Dies gilt auch in unseren Tagen.

124. Möge die jungfräuliche Mutter, die zusammen mit ihrem göttlichen Sohn und dem heiligen Joseph, ihrem Bräutigam, das Leid des Exils erfuhr, uns helfen die Tragödie zu verstehen, die all jene erleben, die gezwungen sind, fern von der Heimat als Menschen unterwegs, wie Flüchtlinge, Binnenvertriebene, Staatenlose, Opfer des Menschenhandels oder der Zwangsarbeit oder als Kindersoldaten zu leben. Möge sie uns weiterhin lehren, für diese Menschen durch unseren pastoralen Dienst der Aufnahme, der wahrhaft menschlich und auch brüderlich ist, immer zu sorgen.

¹¹⁹ ID., *Ansprache anlässlich der Feierlichkeiten zur Verleihung des Internationalen Friedenspreises »Johannes XXIII«*. An COERR (Catholic Office for Emergency Relief and Refugees) 3. Juni 1986, Nr. 8, *l.c.*

INHALT

PRÄSENTATION	3
EINFÜHRUNG	7
DIE LIEBE DER KIRCHE FÜR FLÜCHTLINGE UND ANDERE GEWALTSAM VERTRIEBENE	10
<i>Ein Zeichen der Liebe</i>	10
<i>Die Menschheit, eine Familie</i>	11
<i>Der mystische Leib Christi</i>	11
<i>Ein Brot, ein Leib</i>	12
<i>Jesus Christus ist in Flüchtlingen und Binnenvertriebenen gegenwärtig</i>	12

TEIL EINS

DIE MISSION DER KIRCHE ZUGUNSTEN DER GEWALTSAM VERTRIEBENEN

EINE SEELSORGE ENTSTANDEN AUS DER VERKÜNDIGUNG DES EVAN- GELIUMS	17
EINIGE FUNDAMENTALE PRINZIPIEN IN DIESER SEELSORGE	18
<i>Menschliche und christliche Würde</i>	18
<i>Das Bedürfnis nach einer Familie</i>	20
<i>Nächstenliebe, Solidarität und Hilfe</i>	20
<i>Aufruf zu internationaler Kooperation</i>	22
<i>Ein geistlicher Dienst</i>	24

TEIL ZWEI

FLÜCHTLINGE UND ANDERE GEWALTSAM VERTRIEBENE

KONZEPTE UND DIE AKTUELLE FLÜCHTLINGSSITUATION	26
<i>Einschränkende Asylmaßnahmen und dauerhafte Lösungen</i>	27
FLÜCHTLINGSLAGER	29
FLÜCHTLINGE IN URBANEN GEBIETEN	30
ANDERE SCHUTZBEDÜRFTIGE PERSONEN	31
<i>Staatenlose</i>	31
<i>Binnenvertriebene</i>	32

<i>Opfer des Menschenhandels</i>	33
<i>Menschen schmuggel</i>	36

TEIL DREI

RECHTE UND PFLICHTEN: EIN BLICK AUF DIE ZUKUNFT

STAATEN, FLÜCHTLINGE UND ASYLBEWERBER	38
<i>Das Recht der Staaten</i>	38
<i>Die Rechte der Flüchtlinge und Asylbewerber und die Zukunftsaussichten</i>	39
STAATEN, BINNENVERTRIEBENE, STAATENLOSE UND OPFER DES MENSCHENHANDELS	43
<i>Binnenvertriebene</i>	43
<i>Staatenlose</i>	44
<i>Opfer des Menschenhandels</i>	45
<i>Menschen, die Opfer sexueller Ausbeutung sind</i>	46
<i>Menschen als Opfer von Zwangsarbeit</i>	47
<i>Kindersoldaten</i>	47
EINE URSACHE DER VERTREIBUNG: KONFLIKTE	48
<i>Vorbeugung</i>	48
<i>Dauerhafte Lösungen für Konflikte</i>	49

TEIL VIER

DIE SPEZIFISCHE PASTORAL FÜR FLÜCHTLINGE UND ANDERE GEWALTSAM VERTRIEBENE

BESONDERE ASPEKTE DIESER SEELSORGE	51
<i>Die kirchliche Aufnahme und die eventuelle Integration in die Orts- kirche</i>	51
<i>Einrichtung der erforderlichen Seelsorgestrukturen</i>	53
<i>Mitarbeiter in der Pastoral und ihre Ausbildung</i>	57
<i>Internationale katholische karitative Organisationen und Ortskirchen</i>	58
<i>Einbeziehung der Laien</i>	62
<i>Ökumenische und interreligiöse Zusammenarbeit</i>	64
<i>Seelsorge für Asylbewerber und Staatenlose in Hafteinrichtungen</i> . .	65
SCHLUSSFOLGERUNGEN	67